

SENAT

Unterlage für die 98. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg am 20.05.2015

Drucksache-Nr.: 480/98/2 SoSe 2015

Ausgabedatum: 13.05.2015

---

## TOP 9 ORDNUNGEN PROFESSIONAL SCHOOL

---

- A) FÜNFTÉ ÄNDERUNG DER ANLAGE 5.1 MANUFACTURING MANAGEMENT/INDUSTRIEMANAGEMENT ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- B) ERSTE ÄNDERUNG DER ANLAGE I ZUR ORDNUNG ÜBER ZUGANG UND ZULASSUNG ZU DEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGEN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- C) ANLAGE 3: BESONDRE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DEN STUDIENGANG GOVERNANCE AND HUMAN RIGHTS GEM. § 4 ABS. 2 NR. B) DER ORDNUNG ÜBER ZUGANG UND ZULASSUNG ZU DEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGEN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- D) ZWEITE ÄNDERUNG DER ANLAGE I ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- E) ANLAGE NR. 5.3 GOVERNANCE AND HUMAN RIGHTS ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- F) SIEBTE ÄNDERUNG DER ORDNUNG DES PRÄSIDIUMS ZUR ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE TEILNAHME AN STUDIENANGEBOTEN DER FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: ANHÖRUNG DES SENATS
- G) ZWEITE ÄNDERUNG DER ANLAGE NR. 5.5 WIRTSCHAFTSINGENIEURWISSENSCHAFTEN ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE BERUFSSPEZIFISCHEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- H) ERSTE ÄNDERUNG DER ANLAGE 2.1: BESONDRE ZUGANGS- UND ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG AUDITING GEM. § 4 ABS. 2 UND 4, § 5 ABS. 3 UND § 6 ABS. 3 DER ORDNUNG ÜBER ZUGANG UND ZULASSUNG ZU DEN BERUFSSPEZIFISCHEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGEN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- I) ERSTE ÄNDERUNG DER ANLAGE I ZUR ORDNUNG ÜBER ZUGANG UND ZULASSUNG ZU DEN BERUFSSPEZIFISCHEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGEN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- J) ANLAGE 2.6: BESONDRE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DEN STUDIENGANG TAX LAW - STEUERRECHT LL.M. GEM. § 4 ABS. 2 NR. B) DER ORDNUNG ÜBER ZUGANG UND ZULASSUNG ZU DEN BERUFSSPEZIFISCHEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTU-

DIENGÄNGEN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT

- K) ANLAGE 2.7: BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DEN STUDIENGANG NACHHALTIGKEITSRECHT – ENERGIE, RESSOURCEN, UMWELT LL.M. GEM. § 4 ABS. 2 NR. B) DER ORDNUNG ÜBER ZUGANG UND ZULASSUNG ZU DEN BERUFSSPEZIFISCHEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGEN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- L) ZWEITE ÄNDERUNG DER ANLAGE I ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE BERUFSSPEZIFISCHEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- M) ANLAGE NR. 5.6 TAX LAW – STEUERRECHT ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE BERUFSSPEZIFISCHEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- N) ANLAGE NR. 5.7 NACHHALTIGKEITSRECHT – ENERGIE, RESSOURCEN, UMWELT ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE BERUFSSPEZIFISCHEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGÄNGE DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- O) VIERTE ÄNDERUNG DER ORDNUNG DES PRÄSIDIUMS ZUR ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE TEILNAHME AN STUDIENANGEBOTEN DER BERUFSSPEZIFISCHEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIEN-GÄNGE DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: ANHÖRUNG DES SENATS
- P) DRITTE ÄNDERUNG DER ORDNUNG DES PRÄSIDIUMS ZUR ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE TEILNAHME AN STUDIENANGEBOTEN DER FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN BERUFSBEGLEITENDEN BACHELORSTUDIENGÄNGE DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: ANHÖRUNG DES SENATS
- Q) ZWEITE ÄNDERUNG DER ANLAGE NR. 5.3 COACHING ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN AKADEMISCHEN ZERTIFIKATSTUDIEN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- R) DRITTE ÄNDERUNG DER ANLAGE I ZUR ORDNUNG ÜBER ZUGANG UND ZULASSUNG ZU FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN AKADEMISCHEN ZERTIFIKATSTUDIEN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- S) ANLAGE 2.6: BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ZERTIFIKATSTUDIUM VER- SICHERUNGSRECHT – SPARTEN, BERATUNG UND KOMMUNIKATION GEM. § 4 ABS. 1 DER ORDNUNG ÜBER ZUGANG UND ZULASSUNG ZU DEN FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN AKADEMISCHEN ZERTIFIKATSTUDIEN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- T) ZWEITE ÄNDERUNG DER ANLAGE I ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN AKADEMISCHEN ZERTIFIKATSTUDIEN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- U) ANLAGE NR. 5.6 VERSICHERUNGSRECHT – SPARTEN, BERATUNG UND KOMMUNIKATION ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN AKADEMISCHEN ZERTIFIKATSTUDIEN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT
- V) FÜNFTÉ ÄNDERUNG DER ORDNUNG DES PRÄSIDIUMS ZUR ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE TEILNAHME AN STUDIENANGEBOTEN DER FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN AKADEMISCHEN ZERTIFIKATSTUDIEN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: ANHÖRUNG DES SENATS

## **Sachstand**

Die vorliegenden 22 Dokumente sind fast ausschließlich durch das Angebot von vier neuen Studienformaten (drei Master, ein Zertifikatsstudium begründet, für die die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen sind. Lediglich drei Dokumente sind durch inhaltliche Überarbeitung der FSA bzw. Gebührenerhöhungen verursacht. Alle Begründungen werden im Dokument "Zusammenstellung Änderungsbegründungen Ordnungen PS" (Anlage 23) noch näher ausgeführt.

Sämtliche Ordnungen sind durch die jeweiligen relevanten hochschulinternen Bereiche (Justiziariat, Leitung Studierendenservice) geprüft und durch die ZSK der Professional School einstimmig verabschiedet worden. Der Senat wird um Beschlussfassung der unter a) bis e), g) bis n) und q) bis u) genannten Änderungen von Rahmenprüfungsordnungen, fachspezifischen Anlagen und Zugangs- und Zulassungsordnungen sowie um Anhörung zu den geplanten Änderung von Gebührenordnungen unter f), o), p) und v) gebeten.

## **Beschlussvorschläge**

1. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die fünfte Änderung der Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 480/98/2 SoSe 2015.
2. Der Senat beschließt gem. 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG die erste Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen gem. Anlage 2 zur Drs. Nr. 480/98/2 SoSe 2015.
3. Der Senat beschließt gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG die Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Governance and Human Rights gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen gem. Anlage 3 zur Drs. Nr. 480/98/2 SoSe 2015.
4. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die zweite Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge gem. Anlage 4 zur Drs. Nr. 480/98/2 SoSe 2015.
5. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Anlage Nr. 5.3 Governance and Human Rights zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge gem. Anlage 5 zur Drs. Nr. 480/98/2 SoSe 2015.
6. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die zweite Änderung der Anlage Nr. 5.5 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge gem. Anlage 7 zur Drs. Nr. 480/98/2 SoSe 2015.
7. Der Senat beschließt gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG die erste Änderung der Anlage 2.1: Besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Auditing gem. § 4 Abs. 2 und 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen gem. Anlage 8 zur Drs. Nr. 480/98/2 SoSe 2015.
8. Der Senat beschließt gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG die erste Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen gem. Anlage 9 zur Drs. Nr. 480/98/2 SoSe 2015.
9. Der Senat beschließt gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG die Anlage 2.6: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Tax Law - Steuerrecht LL.M. gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen gem. Anlage 10 zur Drs. Nr. 480/98/2 SoSe 2015.

10. Der Senat beschließt gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG die Anlage 2.7: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt LL.M. gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudien-gängen gem. Anlage 11 zur Drs. Nr. 480/98/2 SoSe 2015.
11. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die zweite Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsord-nung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge gem. Anlage 12 zur Drs. Nr. 480/98/2 SoSe 2015.
12. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Anlage Nr. 5.6 Tax Law – Steuerrecht zur Rahmenprü-fungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge gem. Anlage 13 zur Drs. Nr. 480/98/2 SoSe 2015.
13. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Anlage Nr. 5.7 Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressour-cen, Umwelt zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge gem. Anlage 14 zur Drs. Nr. 480/98/2 SoSe 2015.
14. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die 7.1. Zweite Änderung der Anlage Nr. 5.3 Coaching zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien gem. Anlage 17 zur Drs. Nr. 480/98/2 SoSe 2015.
15. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die dritte Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien gem. Anlage 18 zur Drs. Nr. 480/98/2 SoSe 2015.
16. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Anlage 2.6: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Versicherungsrecht – Sparten, Beratung und Kommunikation gem. § 4 Abs. 1 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien gem. Anlage 19 zur Drs. Nr. 480/98/2 SoSe 2015.
17. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die zweite Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsord-nung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien gem. Anlage 20 zur Drs. Nr. 480/98/2 SoSe 2015.
18. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Anlage Nr. 5.6 Versicherungsrecht – Sparten, Beratung und Kommunikation zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstu-dien gem. Anlage 21 zur Drs. Nr. 480/98/2 SoSe 2015.

## **Fünfte Änderung der Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende fünfte Änderung der Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium hat diese fünfte Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

### **A B S C H N I T T I**

Die Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Die Modulübersicht erhält folgende neue Fassung:

- a. In der Spalte Inhalt des Moduls Ü1 MM werden die Formulierungen „Grundlagen des komplexen Problemlösen, Entscheidungsfindung“ durch „Team- und Mitarbeiterentwicklung“, „Fundamentals of complex problem-solving, decision-making“ durch „Employee development“, „Karriereziele und Karriereplanung“ durch „Überzeugend sprechen im Beruf“ und „career goals and career planning“ durch „presenting with power and persuasion“ ersetzt.
  - b. In der Spalte Modulanforderungen Prüfungsleistung/Studienleistung des Moduls Ü1 MM wird die Angabe „1 Klausur (60 Minuten)“ durch „1 Klausur (45 min) und 1 Studienleistung (Präsentation)“ ersetzt.

### **A B S C H N I T T II**

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2015 aufgenommen haben, in Kraft.

**Neubekanntmachung der Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009, der zweiten Änderung vom 21. März 2012, der dritten Änderung vom 16. Januar 2013, der vierten Änderung vom 18. Juni 2014 und der fünften Änderung vom TT. Monat JJJ**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24. März 2009), der zweiten Änderung vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012), der dritten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 02/13 vom 6. März 2013), der vierten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014) und der fünften Änderung vom TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr.

06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

**Zu § 3:**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Business Administration (MBA)“ vergeben.

**Zu § 4 Abs. 1 und 5:**

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 3 Semester. Der Workload umfasst 30 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

**Zu § 4 Abs. 4 und 6:**

Der Studiengang umfasst 60 Credit Points. Er besteht aus 3 überfachlichen Modulen und 6 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Credit Points. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium:

**Modulübersicht Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA)**

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung/Studienleistung	CP	Kommentar
Ü1 MM Person und Interaktion <i>The Individual and Interaction</i>	<a href="#"><u>Grundlagen des komplexen Problemlösens, Team- und Mitarbeiterentwicklung Entscheidungsfindung</u></a> <a href="#"><u>Fundamentals of complex problem-solving, Employee development decision-making</u></a>	1 - 2	1 Hausarbeit (2/5) und	5	
	Work-Life-Balance, Grundlagen des beruflichen Erfolgs, <a href="#"><u>Überzeugend sprechen im Beruf Karriereziele und Karriereplanung</u></a> <a href="#"><u>Work-life balance, fundamentals of professional success, presenting with power and persuasion career goals and career planning</u></a>		<a href="#"><u>1 Klausur (45 min) und 1 Studienleistung (Präsentation)</u></a> <a href="#"><u>1 Klausur (60 min)</u></a> (3/5)		
Ü2 MM Organisation und Veränderung <i>Organization and Change</i>	Projektmanagement: Methoden und Planungswerzeuge sowie Durchführung und Controlling <a href="#"><u>Project management: methods and planning tools as well as implementation and controlling</u></a>	2 - 3	1 Studienleistung	5	
	Konfliktmanagement, Verhandlungsführung <a href="#"><u>Conflict management, negotiating skills</u></a>		1 Hausarbeit (2/3) und		
	Intercultural Communication <a href="#"><u>Intercultural communication</u></a>		1 Präsentation (1/3)		in Englisch angeboten
F1 MM General Management I <i>General Management I</i>	Business Law, Economics <a href="#"><u>Business law, economics</u></a>	1	1 Klausur (60 Min) (3/5) und	5	
	Human Resources <a href="#"><u>Human resources</u></a>		1 Studienleistung		
	Sales and Marketing <a href="#"><u>Sales and marketing</u></a>		1 Klausur (60 min) (2/5)		
F2 MM General Management II <i>General Management II</i>	Accounting and Controlling <a href="#"><u>Accounting and controlling</u></a>	1	1 Präsentation (2/3) oder 1 Klausur (60 Min) und	5	
	Investment and Finance <a href="#"><u>Investment and finance</u></a>		1 Klausur (45 Min) (1/3) und		
	Factory Basics <a href="#"><u>Factory basics</u></a>		1 Studienleistung		
F3 MM Lean Management <i>Lean Management</i>	Fundamentals of Lean Enterprises, Fundamentals of Lean Production <a href="#"><u>Fundamentals of lean enterprises, fundamentals of lean production</u></a>	2	1 Klausur (90 Min) oder 1 Hausarbeit (1/2)	5	
	Total Quality Management <a href="#"><u>Total quality management</u></a>		1 Klausur (60 Min) (1/2)		
F4 MM Operations Management <i>Operations Management</i>	Logistics and Supply Chain Management, Strategic Sourcing <a href="#"><u>Logistics and supply chain management, strategic sourcing</u></a>	2	1 Klausur (90 Min)	5	

F5 MM Strategy and Networks <i>Strategy and Networks</i>	Global Manufacturing Conditions, Strategic Manufacturing Networks <i>Global manufacturing conditions, strategic manufacturing networks</i>	3	1 Hausarbeit	5	
F6 MM Assessment and Optimization <i>Assessment and Optimization</i>	Assessment and Optimization Methodologies <i>Assessment and optimization methodologies</i>	3	1 Hausarbeit	5	
MA MM	MA MM Masterarbeit Master Seminar <i>Master's thesis in MM</i> <i>Master's seminar</i>	3	1 Masterarbeit	15	

**Zu § 13 Abs. 5:**

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um 1 Monat verlängert werden.

# **Neubekanntmachung der Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009, der zweiten Änderung vom 21. März 2012 und der dritten Änderung vom 16. Januar 2013 und der vierten Änderung vom TT.MM.JJJJ**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24. März 2009) der zweiten Änderung vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012) und der dritten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 02/13 vom 6. März 2013) und der vierten Änderung vom TT.MM.JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom 6. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 02/13 vom 6. März 2013)) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31.

März 2008), zuletzt geändert am TT.MM.JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT.MM.JJJJ), bekannt.

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am TT.MM.JJJJ genehmigt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

## **Zu § 3:**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Business Administration (MBA)“ vergeben.

## **Zu § 4 Abs. 1 und 5:**

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 3 Semester. Der Workload umfasst 30 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

## **Zu § 4 Abs. 4 und 6:**

Der Studiengang umfasst 60 Credit Points. Er besteht aus 3 überfachlichen Modulen und 6 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Credit Points. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium:

## **Modulübersicht Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA)**

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung/Studienleistung	CP	Kommentar
Ü1 MM Person und Interaktion <i>The Individual and Interaction</i>	Grundlagen des komplexen Problemlösens, Entscheidungsfindung <i>Fundamentals of complex problem-solving, decision-making</i>	1 - 2	1 Hausarbeit (2/5) und	5	
	Work-Life-Balance, Grundlagen des beruflichen Erfolgs, Karriereziele und Karriereplanung <i>Work-life balance, fundamentals of professional success, career goals and career planning</i>		1 Klausur (60 min) (3/5)		
Ü2 MM Organisation und Veränderung <i>Organization and Change</i>	Projektmanagement: Methoden und Planungswerkzeuge sowie Durchführung und Controlling <i>Project management: methods and planning tools as well as implementation and controlling</i>	2 - 3	1 Studienleistung	5	in Englisch angeboten
	Konfliktmanagement, Verhandlungsführung <i>Conflict management, negotiating skills</i>		1 Hausarbeit (2/3) und		
	Intercultural Communication <i>Intercultural communication</i>		1 Präsentation (1/3)		
F1 MM General Management I <i>General Management I</i>	Business Law, Economics <i>Business law, economics</i>	1	1 Klausur (60 Min) (3/5) und	5	
	Human Resources <i>Human resources</i>		1 Studienleistung		
	Sales and Marketing <i>Sales and marketing</i>		1 Klausur (60 min) (2/5)		
F2 MM General Management II <i>General Management II</i>	Accounting and Controlling <i>Accounting and controlling</i>	1	1 Präsentation (2/3) oder 1 Klausur (60 Min) und	5	
	Investment and Finance <i>Investment and finance</i>		1 Klausur (45 Min) (1/3) und		
	Factory Basics <i>Factory basics</i>		1 Studienleistung		
F3 MM Lean Management <i>Lean Management</i>	Fundamentals of Lean Enterprises, Fundamentals of Lean Production <i>Fundamentals of lean enterprises, fundamentals of lean production</i>	2	1 Klausur (90 Min) oder 1 Hausarbeit (1/2)	5	
	Total Quality Management <i>Total quality management</i>		1 Klausur (60 Min) (1/2)		
F4 MM Operations Management <i>Operations Management</i>	Logistics and Supply Chain Management, Strategic Sourcing <i>Logistics and supply chain management, strategic sourcing</i>	2	1 Klausur (90 Min)	5	

F5 MM Strategy and Networks <i>Strategy and Networks</i>	Global Manufacturing Conditions, Strategic Manufacturing Networks <i>Global manufacturing conditions, strategic manufacturing networks</i>	3	1 Hausarbeit	5	
F6 MM Assessment and Optimization <i>Assessment and Optimization</i>	Assessment and Optimization Methodologies <i>Assessment and optimization methodologies</i>	3	1 Hausarbeit	5	
MA MM	MA MM Masterarbeit Master Seminar <i>Master's thesis in MM</i> <i>Master's seminar</i>	3	1 Masterarbeit	15	

**Zu § 13 Abs. 5:**

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um 1 Monat verlängert werden.

**Erste Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang  
und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden  
weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana  
Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende erste Änderung der Anlage I vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 3. Dezember 2014) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 3. Dezember 2014), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese erste Änderung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

**A B S C H N I T T I**

Die Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Anlage 3: gestrichen“ wird ersetzt durch „Anlage 3: Governance and Human Rights“.

**A B S C H N I T T II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

**Neubekanntmachung der Anlage I zur Ordnung über  
Zugang und Zulassung weiterbildenden  
Masterstudiengängen der Leuphana Universität  
Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung  
vom TT. Monat JJJJ**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage I vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 3. Dezember 2014) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 3. Dezember 2014), bekannt.

Anlage I

Anlage 1: Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA)

Anlage 2: Sustainability Management (MBA)

| Anlage 3: Governance and Human Rights gestrichen

Anlage 4: Performance Management (MBA)

Anlage 5: gestrichen

Anlage 6: Sozialmanagement (MSM)

Anlage 7: Prävention und Gesundheitsförderung (MPH)

Anlage 8: Strategic Management (MBA)



**Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den  
Studiengang Governance and Human Rights gem. § 4  
Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung  
zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden  
Masterstudiengängen der Leuphana Universität  
Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am TT. Monat JJJJ die nachfolgende Anlage 3 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 3. Dezember 2014), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

- 1) Studienabschluss:  
Es werden alle Bachelorabschlüsse oder mindestens gleichwertige Abschlüsse aller Fachrichtungen anerkannt.
- 2) Berufserfahrung  
Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen.  
Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.
- 3) Sprachkenntnisse  
Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:
  - TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mind. 550 Punkten,
  - IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
  - CAE/CPE mit mindestens Level B2,
  - TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
  - Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

- Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:
- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert, dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
  - englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
  - rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolviert Prüfungsleistung.

- In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:
- Telefoninterview und Essay in englischer Sprache (Abnahme durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg).

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen.

Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

**Zweite Änderung der Anlage I zur  
Rahmenprüfungsordnung für die  
fakultätsübergreifenden weiterbildenden  
Masterstudiengänge der Leuphana Universität  
Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende Anlage I vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 07/13 vom 3. Mai 2013), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium hat die Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

**A B S C H N I T T I**

Die Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Die Angabe „5.3 – gestrichen -“ wird ersetzt durch „5.3 Governance and Human Rights“.

**A B S C H N I T T II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

**Neubekanntmachung der Anlage I zur  
Rahmenprüfungsordnung für die  
fakultätsübergreifenden weiterbildenden  
Masterstudiengänge der Leuphana Universität  
Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung  
vom 18. Juni 2014 und der zweiten Änderung vom TT.  
Monat JJJJ**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage I vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 07/13 vom 3. Mai 2013) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014) und der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), bekannt.

**ANLAGE I**

Anlage 1	Zeugnis
Anlage 2	Masterurkunde
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	Fachspezifische Anlagen 5.1 Manufacturing Management/Industrietechnik (MBA) 5.2 Sustainability Management (MBA) 5.2a Sustainability Management Plus (MBA) 5.3 <u>- gestrichen - Governance and Human Rights</u> 5.4 Performance Management (MBA) 5.5 - gestrichen - 5.6 Sozialmanagement (MSM) 5.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 5.8 Strategic Management Fast Track (MBA) 5.8a Strategic Management Full Track (MBA)
Anlage 6	Überfachliches Modul „Gesellschaft und Verantwortung“

# Anlage Nr. 5.3 Governance and Human Rights

## zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJ die folgende Anlage 5.5 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium hat die Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

### Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben.

### Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 4 Semester. Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

### Zu § 4 Abs. 2-4 und 6:

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points und wird in Englisch angeboten. Er besteht aus: 1 überfachlichen Modul (Ü3 GAHR) mit einem Umfang von 5 CP, einem Einführungsmodul (I GAHR) mit einem Umfang von 2 CP, einem Lehrforschungsprojekt (P GAHR) mit einem Umfang von 10 CP und 7 Fachmodulen (F1 GAHR – F7 GAHR) mit einem Umfang von insgesamt 58 CP. Hinzu kommt die Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar.

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgendem Studienplan:

#### Modulübersicht M.A. Governance and Human Rights

Modul	Inhalt	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<b>Ü3 GAHR</b> Gesellschaft und Verantwortung <i>Society and Responsibility</i>	Führung und Verantwortung, Veränderungen verantwortungsvoll gestalten, Ethik und Werte <i>Leadership and responsibility, the responsible design of change processes, ethics and values</i>	1.-3.	1 Portfolioprüfung	5	Die Beantwortung der reflexiven Fragen (pro Veranstaltung eine Abfrage) ist Bestandteil des Portfolios.
<b>F1 GAHR</b> Introduction to Governance and Human Rights	Einführung in das Studienprogramm, Einführung in Good Governance Prinzipien, Menschenrechtssnormen und Konzepte von Menschenrechten, Entwicklungstheorien, Funktionsweisen des Staatenaufbaus. <i>Introduction to the study program, introduction into good governance principles, human rights norms and concepts, development theories, functioning of state building.</i>	1.	1 Assignment und 1 Referat	12	
<b>F2 GAHR</b> Human Rights and Governance: Norms and Principles	Politische und religiöse Rechte, Strafverfolgung und rechtliche Einforderung von Menschenrechtssnormen, Privatsphäre, Datenschutz, Gleichheit und ökonomische, soziale und kulturelle Rechte. <i>Political and religious rights, criminal justice and the legal enforcement of human rights norms, privacy, data protection, equality and economic, social, and cultural rights</i>	2.	1 Assignment und 1 Referat	8	
<b>F3 GAHR</b> Contemporary Challenges of Governance and Human Rights Enforcement	Aktuelle Entwicklungen und Interdependenzen von Wirtschaft und Menschenrechten, Auswirkungen von internationalen Unternehmen und internationalem Finanzinstitutionen und deren Einfluss auf Menschenrechte, Menschenrechtsregime zum Schutz von speziellen Gruppen wie Menschen mit Behinderung, Frauen, Ureinwohner, Minderheiten, Kindern, Case Studies und Entwicklung von Best Practice Scenarios zu der Implementierung von Menschenrechte und zur Berücksichtigung von Menschenrechten in Regierungentscheidungen. <i>Recent developments and interdependencies between economy and human rights, impacts of multinational companies and international financial institutions on human rights, human rights regimes protecting specific groups or individuals such as people the disabled, women, indigenous people, minorities, children, case studies and development of best practice scenarios to implement human rights and to consider human rights in</i>	3.	1 Assignment und 1 Referat	8	

	<i>governance decisions.</i>			
<b>F4 GAHR</b> Human Rights Institutions, Mechanisms and Transitional Justice	Verständnis für die politische Dynamik, Sicherung von Menschenrechten durch international und regionale Menschenrechtsregime und deren Berücksichtigung bei nationalen, lokalen und privaten Entscheidungs- und Kontrollmechanismen, Überwachung der Einhaltung von Menschenrechten, Prozesse der sozialen Veränderung. <i>Understanding of political dynamics, protection of human rights through international and regional human rights regimes and their consideration in national, local and private decision-making and control mechanisms, human rights monitoring, processes of social change.</i>	3.	1 Assignment und 1 Referat	9
<b>F5 GAHR</b> Research, Communication and Decision making Skills	Techniken zur Problemanalyse und –lösung mit besonderem Schwerpunkt auf menschenrechtsbasierter Governance, Kommunikation und Verhandlung, Verständnis komplexer und komplizierter Situationen und Problemlagen, Empathie, Verständnis politischer und sozialer Dynamiken. <i>Techniques of problem analysis and problem solution with a special focus on human rights based governance, communication and negotiation, understanding of complex situations and problems, empathy, understanding of political and social dynamics.</i>	1., 4.	1 Assignment und 1 Referat	7
<b>F6 GAHR</b> Program Design	Reflektion der eigenen Lerninhalte, Projektentwicklung und –management, Schreiben von Richtlinien und Strategiepapieren für private und öffentliche Institutionen, Schreiben von Projektentwürfen und Einwerben von Spendengeldern. <i>Reflection of study contents, project development and management, drafting of guidelines and political strategy papers, writing proposals and fundraising.</i>	2.	1 Assignment und 1 Referat	9
<b>F7 GAHR</b> Social Change: Campaigning, Social Media and Communication	Organisation von Kampagnen und Agendasetting, Kommunikation über und Nutzung von Sozialen Medien und Netzwerken zur Sicherung und Etablierung von Menschenrechten, Organisation und Kommunikation zur Unterstützung und Anregung von sozialen Veränderungsprozessen, Organisation einer Konferenz. <i>Organization of campaigns and awareness raising, communication through and usage of social media and networks in order to protect and establish human rights, organization and communication to support and stimulate social change, organization of a conference.</i>	4.	1 Assignment und 1 Referat	7
<b>P GAHR</b>	Arbeit an einem Projekt in den Themenfeldern Governance und Menschenrechte, Organisation einer Konferenz gemeinsam mit den Kursteilnehmenden zu einer ausgewählten Fragestellung. <i>Work on a project in the fields of governance and human rights, organization of a conference together with the entire class on a chosen issue.</i>	1.-3.	1 Berufspraktische Übung	10
<b>Masterarbeit GAHR</b>	Erstellung der Masterarbeit <i>Master's thesis</i>	4.	1 Masterarbeit (4/5) 1 Kolloquium (1/5)	15

**Zu § 13 Abs. 5:**

Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu 5 Monate verlängert werden.

## **Siebte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i.V.m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AIGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 5. August 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am TT. Monat JJJ nach Anhörung des Senats vom TT. Monat JJJ die siebte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 3. Dezember 2008 (Leuphana Gazette Nr. 19/08 vom 16. Dezember 2008), zuletzt geändert am 26. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 28/14 vom 17. Dezember 2014), beschlossen.

### **A B S C H N I T T I**

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Der Punkt „i.) für den Studiengang Governance and Human Rights (M.A.) 9.500 Euro.“

### **A B S C H N I T T II**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

# **Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 8. Juli 2009, der zweiten Änderung vom 19. August 2011, der dritten Änderung vom 6. November 2012, der vierten Änderung vom 20. Dezember 2012, der fünften Änderung vom 3. Juli 2014, der sechsten Änderung vom 26. November 2014 und der siebten Änderung vom TT.MM.JJJJ**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 3. Dezember 2008 (Leuphana Gazette Nr. 19/08 vom 16. Dezember 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 8. Juli 2009 (Leuphana Gazette Nr. 14/09 vom 5. August 2009), der zweiten Änderung vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011) und der dritten Änderung vom 6. November 2012 (Leuphana Gazette Nr. 20/12 vom 23. November 2012), der vierten Änderung 20. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 22/12 vom 21. Dezember 2012), der fünften Änderung vom 3. Juli 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014) und der sechsten Änderung vom 26. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 28/14 vom 17. Dezember 2014) und der siebten Änderung vom TT. Monat JJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJ) bekannt.

## **Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

§ 1  
Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt

  - für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die ab dem Sommersemester 2009 ihr Studium aufnehmen, sowie
  - für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Für alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie bereits immatrikulierten Studierenden gelten die bisherigen Gebührenregelungen gem. § 9 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unverändert fort.

(3) Abweichend von Abs. 1 a) gilt diese Richtlinie nicht für Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“).

§ 2  
Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i.V.m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AIIGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3

#### **Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt

  - a) für den Studiengang Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA) 15.750 €,
  - b) für den Studiengang Performance Management (MBA) 16.500 €,

- c) für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 9.500 €,
  - d) für den Studiengang Sozialmanagement (MSM) 7.900 €,
  - e) für den 60 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 14.590 €,
  - f) für den 90 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 18.290 €,
  - g) für den 60 CP Studiengang Strategic Management (MBA) 21.750 €,
  - h) für den 90 CP Studiengang Strategic Management (MBA) 29.000 €,
  - i) für den Studiengang Governance and Human Rights (MA) 9.500 €.

- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
  - (3) Eine weitere, über die Regelung des Abs. 2 hinausgehende Gebührenreduktion im Falle der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gem. § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist ausgeschlossen.
  - (4) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggf. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4

**Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Vorkursen**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt

  - a) für ein Modul in dem Studiengang Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA) 2.100 €,
  - b) für ein Modul in dem Studiengang Performance Management (MBA) 2.100 €,
  - c) für ein Modul in dem Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 1.200 €,
  - d) für ein Modul in dem Studiengang Sozialmanagement (MSM) 1.000 €,
  - e) für ein Modul in dem Studiengang Sustainability Management (MBA) 1.400 € und
  - f) für ein Modul in dem Studiengang Strategic Management (MBA) 2.400 €, für die Module „Business Lab“ und „Auslandsmodul“ 2.800 €.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem studiengangsübergreifend angebotenen Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ 2.000 €.

(3) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 860 €. Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem BWL-Vorkurs im weiterbildenden Masterstudiengang MBA Sustainability Management beträgt 930 €.

§ 5  
Fälligkeit

- Zulassung**

  - (1) Die vollen Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
  - (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
  - (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul bzw. Vorkurs und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Für Studierende, die vor dem 01.10.2009 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 Buchstabe f) sowie § 4 Abs. 3 der Gebührenrichtlinie in der Fassung vom 16. Dezember 2008. Für Studierende, die vor dem 01. Oktober 2011 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 Buchstabe f) sowie § 4 Abs. 3 der Gebührenrichtlinie in der Fassung vom 5. August 2009. Für Studierende, die vor dem 01. Oktober 2012 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 und § 4 der Gebührenordnung in der Fassung vom 19. August 2011. Für Studierende, die vor dem 01. Oktober 2014 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 und § 4 der Gebührenordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2012. Für Studierende, die vor dem 01. Januar 2015 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 und § 4 der Gebührenordnung in der Fassung vom 3. Juli 2014.

# Zweite Änderung der Anlage Nr. 5.5 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende zweite Änderung der Anlage 5.5 Wirtschaftsingenieurwissenschaften vom 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 27/13 vom 5. September 2013), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014) zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium hat die zweite Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

## AB SCHNITT I

Die Anlage 5.5 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudienangebote der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Abs. 1 und 5 ändert sich wie folgt:  
Die Angabe „(90 CP)“ wird gestrichen.
2. Zu § 4 Abs. 2-4 ändert sich wie folgt:  
Die Angabe „(90 CP)“ wird ersetzt durch „umfasst 90 CP. Er“.
3. Die Modulübersicht erhält folgende neue Fassung:
  - 1) In der Spalte Modul werden im Modul:
    - a. F9 WING die Formulierungen „Industrieproduktion“ durch „Innovative Industrieproduktion“ und „Industrial Production“ durch „Innovative Industrial Production“ ersetzt.
    - b. F9 WING das Wort „chain“ durch „Chain“ ersetzt.
  - 2) In der Spalte Inhalt werden im Modul:
    - a. Ü1 WING die Formulierungen „Grundlagen des beruflichen Erfolgs, Karriereziele und Karriereplanung“ durch „Stressbewältigung / Zeitmanagement“ sowie „fundamentals of professional success, career goals and planning“ durch „stress management / time management“ ersetzt.
    - b. Ü2 WING die Formulierungen „Projektmanagement: Methoden und Planungswerzeuge sowie Durchführung und Controlling Project management: methods and planning tools as well as implementation and controlling, Verhandlungsführung Negotiating Skills“ durch „Organisation und Realisation eines innovativen Ingenieurprojektes Organizing and realizing an innovative engineering project“ ersetzt.
    - c. F6 WING die Formulierungen „innovative Methoden (Lasermaterialbearbeitung, Rapid Manufacturing),“ und „innovative methods (laser materials processing, rapid manufacturing),“ gestrichen.
    - d. F7 WING die Formulierungen „Entwicklungsprozesse, Innovationsmanagement, Technologie folgenabschätzung, digitale Entwicklungs- und Simulationsmethoden, Life Cycle Management, gebräuchliche Spezifikationen und Begriffe in der Produktentwicklung (Verfügbarkeit, Overall

Equipment Efficiency usw.), wissenschaftliche Methoden: Design-of-Experiments, Wertanalyse, Design-to-Cost, Nutzwertanalyse usw.“ durch „Innovationsmanagement, Entwicklungsprozesse und ihre Steuerung, digitale Entwicklungswerzeuge für Mechanik, Elektronik, Optik und Software, Simulationswerkzeuge, Normen“ und „Development processes, innovation management, technology assessment, digital development and simulation methods, lifecycle management, standard specifications and terms in product development (availability, overall equipment efficiency, etc.), scientific methods: design-of-experiments, value analysis, design-to-cost, benefit analysis, etc.“ durch „Innovation management, development processes and their organization, digital development tools for mechanics, electronics, optics and software, simulation tools, standards“ ersetzt.

- e. F8 WING die Formulierungen „Netzwerke, Internet,“ und „networks, internet,“ gestrichen sowie „Datenbanken, Anwendungen in Industrieunternehmen,“ durch „industrielle Anwendungen, serielle Kommunikation, Mikrocontroller,“ und „Databases, applications in industrial enterprises,“ durch „industrial applications, serial communication, microcontroller,“ ersetzt.
- f. F9 WING die Formulierungen „Fertigungsprozesse, Fertigungskonzepte, Wertschöpfungsstrukturen, Fertigungstiefeoptimierung, Fertigungskomplexität, Technologieeinflüsse bei der Standortwahl, strategische Produktionsnetzwerke, Total Productive Maintenance, Methoden der Rationalisierung, Lean Production Methoden (5S, Deming Circle, Standardisierung usw.), Produktionsysteme (Toyota, Mercedes, KMU, Operations Excellence), gebräuchliche Spezifikationen und Begriffe in der Produktion (Materialeffizienz, Energieeffizienz, Automatisierungsgrad, Flussgrad, Durchlaufzeit, Bestände usw.), wissenschaftliche Methoden: Kapazitätsplanung, Engpassplanung usw.“ durch „Innovative Verfahren und ihre Werkzeuge/Werkstoffe, Lasermaterialbearbeitung, optische Grundlagen und Kenngrößen, Anlagen, additive Manufacturing (rapid prototyping, rapid manufacturing), Werkzeuge, Werkstoffe, Veränderungspotentiale in der industriellen Fertigung“ und „Production systems (Toyota, Mercedes, SMEs, operations excellence), standard specifications and terms in production (material efficiency, energy efficiency, degree of automation, processing time, stocks etc.), scientific methods: capacity planning, constraint-based scheduling, etc.“ durch „Innovative methods and their tools/materials, laser materials processing, fundamentals and parameters in optics, systems, additive manufacturing (rapid prototyping, rapid manufacturing), tools, materials, impact on industrial manufacturing“ ersetzt.
- g. F10 WING die Formulierungen „Produktionslogistik, Strukturen der Versorgungskette (Supply Chain), Mengensteuerung, Bestandsoptimierung, Push, Pull, Just in Time Prinzipien, Lieferantenbewertung und –entwicklung, vertragliche Aspekte, Belieferungsvertrag, Mengenvereinbarungen, Qualitätsvereinbarungen, Informationssysteme im Supply Chain Management, gebräuchliche Spezifikationen und Begriffe der Logistik und des Supply Chain Managements (Lieferzeiten, Service Level, usw.), wissenschaftliche Methoden: Losgrößenoptimierung, Optimierung von Distributionsnetzwerken, ereignisgesteuerte Prozessketten, Warteschlagenminimierung usw.“ durch

„Einführung in das Supply Chain Management, Grundprobleme des SCM (Ziele, Bullwhip), Strategiedefinition in Supply Chain Management, Supply Chain Management Prozesse (Produktion, Beschaffung, Distribution, Planung), Informationssysteme in der Logistik, Wissenschaftliche Methoden: Losgrößenoptimierung, Optimierung von Distributionsnetzwerken, ereignisgesteuerte Prozessketten, Warteschlagenminimierung usw.“ sowie „*Production logistics, structures of supply chain, quantity control, inventory optimization, push, pull, just-in-time principles, supplier evaluation and development, contract aspects, supply contracts, volume agreements, quality agreements, information systems in supply chain management, standard specifications and terms in logistics and supply chain management (delivery times, service level, etc.), scientific methods: lot size optimization, optimization of distribution networks, event-controlled process chains, waiting line minimization, etc.*“ durch „*Introduction to supply chain management, problems of SCM, (goals, bullwhip), definition of strategy in supply chain management, supply chain management processes (production, sourcing, distribution, planning), information systems in logistics, scientific methods: lot size optimization, optimization of distribution networks, event-controlled process chains, waiting line minimization, etc.*“ ersetzt.

- h. Masterarbeit WING wird die Angabe „Master-Seminar *Master's thesis*“ gestrichen.
- 3) In der Spalte Modulanforderungen Prüfungsleistungen wird die die Angabe „Prüfungsleistung“ durch „Prüfungsleistung (PL) / Studienleistung (SL)“ ersetzt. Zudem werden im Modul:
- a. Ü1 WING die Angabe „1 Präsentation (1/2) und“ durch „1 Studienleistung (SL)“ sowie „1 Präsentation oder 1 Hausarbeit (1/2)“ durch „1 Studienleistung (SL)“ ersetzt.
  - b. Ü2 WING die Angabe „1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 min)“ durch „1 Projektarbeit oder Hausarbeit (PL)“ ersetzt. Die Angabe „1 Studienleistung“ wird gestrichen.
  - c. Ü3, F1 – 10 und Masterarbeit WING die Angabe „(PL)“ ergänzt.

## A B S C H N I T T II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für Studierenden, die ab dem SoSe 2015 ihr Studium aufnehmen, in Kraft.

**Neubekanntmachung der Anlage Nr. 5.5 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Juni 2014 und der zweiten Änderung vom TT.**

**Monat JJJJ**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.5 Wirtschaftsingenieurwissenschaften Anlage 5.5 Wirtschaftsingenieurwissenschaften vom 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 27/13 vom 5. September 2013) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014) und der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

**Zu § 3:**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben.

**Zu § 4 Abs. 1 und 5:**

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 4 Semester (90 CP). Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

**Zu § 4 Abs. 2-4:**

Der Studiengang umfasst (90 CP, Er) besteht aus: 3 überfachlichen Modulen (Ü1 WING – Ü3 WING) und 10 Fachmodulen (F1 WING – F10 WING) mit einem Umfang von jeweils 5 CP. Hinzu kommt die Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 25 CP. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar.

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgendem Studienplan:

**Modulübersicht M.Sc. Wirtschaftsingenieurwissenschaften (90 CP)**

Modul	Inhalt	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsleistung (PL) / Studienleistung (SL)	CP	Kommentar
<b>Ü1 WING</b> Person und Interaktion <i>The Individual and Interaction</i>	Die gelungene Präsentation - überzeugen im Beruf <i>The successful presentation - professional competence</i>	1.	1 Präsentation (1/2) und Studienleistung (SL)	5	
	Work-Life-Balance, <u>Grundlagen des beruflichen Erfolgs</u> Stressbewältigung / Zeitmanagement-Karriereziele und Karriereplanung <i>Work-life balance- / fundamentals of professional success stress management / time management-career goals and planning</i>		1 Präsentation oder 1 Hausarbeit (1/2) Studienleistung (SL)		
<b>Ü2 WING</b> Organisation und Veränderung <i>Organization and Change</i>	Organisation und Realisation eines innovativen Ingenieurprojektes <i>Organizing and realizing an innovative engineering project</i> Projektmanagement: Methoden und Planungswerkzeuge sowie Durchführung und Controlling <i>Project management: methods and planning tools as well as implementation and controlling</i>	3.	1 Projektarbeit oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 min) (PL)	5	
	Verhandlungsführung <i>Negotiating Skills</i>		1 Studienleistung		
	Führung und Verantwortung, Veränderungen verantwortungsvoll gestalten, Ethik und Werte <i>Leadership and responsibility, the responsible design of change processes, ethics and values</i>		1 Portfolioprüfung (PL)		
<b>F1 WING</b> Anwendungsrelevante Ingenieurmathematik <i>Application-relevant Mathematics for Engineers</i>	Vektorrechnung, komplexe Zahlen und ihre Anwendung, Funktionen und spezielle Funktionen, Differential-Rechnung, auch mehrerer Veränderlicher Integralrechnung, auch mehrerer Veränderlicher Differentialgleichungen, numerische Methoden <i>Vector calculus, complex numbers and their application, functions and special function, differential calculus, also of several unknown variables</i> <i>Integral calculus, also of several variables</i> <i>Differential equations, numerical methods</i>	1.-3.	1 Portfolioprüfung (PL)	5	Die Beantwortung der reflexiven Fragen (pro Veranstaltung eine Abfrage) ist Bestandteil des Portfolios.
<b>F2 WING</b> Anwendungsrelevante Ingenieurwissenschaften <i>Application-relevant Engineering</i>	Elektrotechnik (Grundbegriffe, Gleichspannungs-technik, Wechselspannungstechnik, Elektronik) Mechanik (Grundbegriffe, Statik, Kinematik, Dynamik) <i>Electrical engineering (basic terms, direct-voltage technology, alternating voltage, electronics)</i> <i>Mechanics (basic terms, statics, kinematics, dynamics)</i>	1.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung (PL)	5	

<b>F3 WING</b> Anwendungsrelevante Naturwissenschaften <i>Application-relevant Natural Sciences</i>	Energie, Thermodynamik, Optik, Atom- und Kernphysik, Chemie <i>Energy, thermodynamics, optics, atomic and nuclear physics, chemistry</i>	1.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung <a href="#">(PL)</a>	5	
<b>F4 WING</b> Maschinenbau <i>Mechanical Engineering</i>	Maschinenarten und ihre Elemente, Funktionsprinzipien des Maschinenbaus, Grundbegriffe der Pneumatik und Hydraulik, gebräuchliche Spezifikationen und Begriffe des Maschinenbaus (z.B. Lebensdauer, Leistung, Wirkungsgrad, Drehmoment usw.), wissenschaftliche Methoden: Berechnungen von Festigkeiten, statistische Lebensdauerprognose usw. <i>Types of machines and their elements, functional principles of mechanical engineering, basic terms in pneumatics and hydraulics, standard specifications and terms in mechanical engineering (e.g. service life, performance, efficiency, torque, etc.), scientific methods: calculation of strength properties, statistical service life prediction, etc.</i>	2.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung <a href="#">(PL)</a>	5	
<b>F5 WING</b> Elektro- und Automatisierungstechnik <i>Electrical and Automation Engineering</i>	Grundlagen der magnetischen Effekte, Antriebstechnik, Sensoren, Elektronik, Steuerungen, Regelungen, gebräuchliche Spezifikationen und Begriffe der Automatisierungstechnik <i>Fundamentals of magnetic effects, motive power engineering, sensors, electronics, control systems, standard specifications and terms in automation engineering</i>	2.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung <a href="#">(PL)</a>	5	
<b>F6 WING</b> Werkstoffe und Fertigungstechnik <i>Materials and Manufacturing Engineering</i>	Metallische Werkstoffe (Eisen, Stahl, Nichteisenmetalle), Kunststoffe (Thermoplaste, Duroplaste), Keramik (Oxydkeramik, Nichtoxydische Keramik), sonstige Werkstoffe (Holz, Glasfaser, Kohlefaser, Aramid etc.), Bearbeitungsverfahren für metallische Werkstoffe (Urformen (Gießen), Umformen, Zerspanen, Wärmebehandlung (z.B. Härtung)), Bearbeitungsverfahren für Kunststoffe (Spritzgießen, Blasen usw.), <a href="#">innovative Methoden (Lasermaterialbearbeitung, Rapid Manufacturing)</a> , gebräuchliche Spezifikationen und Begriffe von Werkstoffen und Bearbeitungsverfahren (Härte, Zähigkeit, Wärmebehandlungszustände usw.), wissenschaftliche Methoden: Werkstoffprüfverfahren <i>Metallic materials (iron, steel, non-ferrous metals), plastics (thermoplasts, duroplasts), ceramics (oxide ceramics, non-oxide ceramics), other materials (wood, fiberglass, carbon fiber, Aramid etc.), processing methods for metallic materials (primary shaping (casting), remodeling, machining, heat treatment (e.g. hardening), processing methods for plastics (injection molding, blasting, etc.), <a href="#">innovative methods (laser materials processing, rapid manufacturing)</a>, standard specifications and terms relating to materials and processing methods (hardness, viscosity, heat treatment states etc.), scientific methods: materials testing methods</i>	2.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung <a href="#">(PL)</a>	5	
<b>F7 WING</b> Entwicklung und Technologiemanagement <i>Development and Technology Management</i>	Entwicklungsprozesse, Innovationsmanagement, Technologiefolgenabschätzung, digitale Entwicklungs- und Simulationsmethoden, Life Cycle Management, gebräuchliche Spezifikationen und Begriffe in der Produktentwicklung (Verfügbarkeit, Overall Equipment Efficiency usw.), wissenschaftliche Methoden: Design of Experiments, Wertanalyse, Design-to-Cost, Nutzeranalyse <a href="#">usw.</a> Innovationsmanagement, Entwicklungsprozesse und ihre Steuerung, digitale Entwicklungswerzeuge für Mechanik, Elektronik, Optik und Software, Simulationswerkzeuge, Normen <i>Development processes, innovation management, technology assessment, digital development and simulation methods, lifecycle management, standard specifications and terms in product development (availability, overall equipment effi-</i>	2.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung <a href="#">(PL)</a>	5	

	<i>ciency, etc.), scientific methods: design of experiments, value analysis, design-to-cost, benefit analysis, etc. Innovation management, development processes and their organization, digital development tools for mechanics, electronics, optics and software, simulation tools, standards</i>			
<b>F8 WING</b> Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) <i>Information and Communication Technologies</i>	IT-Grundlagen, <u>Netzwerke, Internet, Betriebssysteme</u> , <u>Datenbanken, Anwendungen in Industrieunternehmen, industrielle Anwendungen, serielle Kommunikation, Mikrocontroller</u> , gebräuchliche Spezifikationen und Begriffe der IT, wissenschaftliche Methoden: Systemanalyse, Systementwurf <i>Fundamentals of IT, networks, internet, operating systems</i> <i>Databases, applications in industrial enterprises, industrial applications, serial communication, microcontroller</i> , standard specifications and terms in IT, scientific methods: system analysis, system design	3.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung <u>(PL)</u>	5
<b>F9 WING</b> <u>Innovative</u> Industrieproduktion <i>Innovative Industrial Production</i>	<u>Fertigungsprozesse, Fertigungskonzepte, Wert schöpfungsstrukturen, Fertigungstiefenoptimierung, Fertigungskomplexität, Technologieeinflüsse bei der Standortwahl, strategische Produktionsnetzwerke, Total Productive Maintenance, Methoden der Rationalisierung, Lean Production Methoden (5S, Deming Circle, Standardisierung usw.)</u> <u>Produktionssysteme (Toyota, Mercedes, KMU, Operations Excellence), gebräuchliche Spezifikationen und Begriffe in der Produktion (Materialeffizienz, Energieeffizienz, Automatisierungsgrad, Flussgrad, Durchlaufzeit, Bestände usw.), wissenschaftliche Methoden: Kapazitätsplanung, Engpassplanung usw. Innovative Verfahren und ihre Werkzeuge/Werkstoffe</u> <u>Lasermaterialbearbeitung, optische Grundlagen und Kenngrößen, Anlagen</u> <u>Additive Manufacturing (rapid prototyping, rapid manufacturing), Werkzeuge, Werkstoffe, Veränderungspotentiale in der industriellen Fertigung</u> <i>Innovative methods and their tools/materials</i> <i>Laser materials processing, fundamentals and parameters in optics, systems</i> <i>Additive manufacturing (rapid prototyping, rapid manufacturing), tools, materials, impact on industrial manufacturing</i> <i>Production processes, production concepts, value creation structures, vertical production optimization, production complexity, technological influences on choice of location, strategic production networks, total productive maintenance, rationalization methods, lean production methods (5S, Deming Circle, standardization, etc.)</i> <i>Production systems (Toyota, Mercedes, SMEs, operations excellence), standard specifications and terms in production (material efficiency, energy of ficiency, degree of automation, processing time, stocks etc.), scientific methods: capacity planning, constraint-based scheduling, etc..</i>	3.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung <u>(PL)</u>	5
<b>F10 WING</b> Logistik und Supply Chain Management <i>Logistics and Supply Chain Management</i>	<u>Einführung in das Supply Chain Management, Grundprobleme des SCM (Ziele, Bullwhip), Strategiedefinition in Supply Chain Management, Supply Chain Management Prozesse (Produktion, Beschaffung, Distribution, Planung), Informationssysteme in der Logistik, Wissenschaftliche Methoden: Losgrößenoptimierung, Optimierung von Distributionsnetzwerken, ereignisgesteuerte Prozessketten, Warteschlagenminimierung usw.</u> <i>Introduction into Supply Chain Management, problems and goals of SCM, (goals, bullwhip), definition of strategy supply chain Strategymanagement, supply chain management processes (production, sourcing, distribution, planning), Information systems in logistics SCM, scientific methods: lot size optimization, optimization of</i>	3.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung <u>(PL)</u>	5

	<i>distribution networks, event-controlled process chains, waiting line minimization, etc. Produktionslogistik, Strukturen der Versorgungskette (Supply Chain), Mengensteuerung, Bestandsoptimierung, Push, Pull, Just in Time Prinzipien, Lieferantenbewertung und -entwicklung, vertragliche Aspekte, Belieferungsvertrag, Mengenvereinbarungen, Qualitätsvereinbarungen, Informationssysteme im Supply Chain Management, gebräuchliche Spezifikationen und Begriffe der Logistik und des Supply Chain Managements (Lieferzeiten, Service Level, usw.), wissenschaftliche Methoden: Losgrößenoptimierung, Optimierung von Distributionsnetzwerken, ereignisgesteuerte Prozessketten, Warteschlagenminimierung usw.</i> <i>Production logistics, structures of supply chain, quantity control, inventory optimization, push, pull, just-in-time principles, supplier evaluation and development, contract aspects, supply contracts, volume agreements, quality agreements, information systems in supply chain management, standard specifications and terms in logistics and supply chain management (delivery times, service level, etc.), scientific methods: lot size optimization, optimization of distribution networks, event-controlled process chains, waiting line minimization, etc.</i>			
<b>Masterarbeit WING</b>	<b>Master-Seminar Master's seminar</b> Erstellung der Masterarbeit <i>Master's thesis</i>	4.	1 Masterarbeit <a href="#">(PL)</a>	25

**Zu § 13 Abs. 5:**

Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu 2 Monate verlängert werden.



## **Erste Änderung der Anlage 2.1 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezi- fischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Mas- terstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende erste Änderung der Anlage 2.1 vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 3. Dezember 2014), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese erste Änderung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

### **A B S C H N I T T I**

Die Anlage 2.1 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Anlage wird wie folgt geändert:  
Das Wort „geschlossenen“ wird gestrichen.
2. Die Präambel wird wie folgt geändert:  
Die Formulierung „geschlossenen Studiengang“ wird ersetzt durch „Studiengang, der gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmabaren Teilnehmerkreis angeboten wird“.
3. § 2 Abs. 2 der Beiratssatzung wird wie folgt geändert:  
Das Wort „März“ wird durch „Februar“ ersetzt.
4. § 2 Abs. 3 der Beiratssatzung wird wie folgt geändert:  
Das Wort „März“ wird durch „Februar“, die Angabe „15“ durch „1“ und „28 bzw. 29“ durch „10“ ersetzt.

### **A B S C H N I T T II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

2  
prüfung die den Anforderungen des § 3 Nr. 2 WPAnrV in der jeweils geltenden Fassung entspricht, nachweisen.

## **Neubekanntmachung der Anlage 2.1: Besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den geschlossenen-Masterstudiengang Auditing gem. § 4 Abs. 2 und 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 2.1 vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 3. Dezember 2014), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

### Präambel

Bei dem weiterbildenden Studiengang „Master in Auditing“ handelt es sich um einen geschlossenen-Studiengang, der gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmmbaren Teilnehmerkreis angeboten wird. Mit der Teilnahme am Studienprogramm möchten die Kooperationspartner geeigneten leistungsstarken künftigen Berufsträgerinnen und -trägern und Führungskräften die Möglichkeit einer qualitativ hochwertigen auf Wirtschaftsprüfung und angrenzende Fachgebiete fokussierten wissenschaftlichen Weiterbildung mit integriertem Repetitorium zur Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüfungsexamen geben.

### 1) Studienabschluss:

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Master in Auditing“ setzt einen qualifizierten ersten Abschluss in einem Studium voraus.

### 2) Berufserfahrung:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für den Zugang zum Studiengang Auditing eine einschlägige Berufserfahrung nachweisen, die den Anforderungen des § 3 Nr. 1 Wirtschaftsprüfungsexams-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) in der jeweils geltenden Fassung entspricht (sog. „Praxiszeit“).

### 3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer.

### 4) Besondere Zugangsprüfung

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Anforderungen der Punkte 1 bis 3 sowie denen des § 4 Abs. 2 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen hinaus ihre fachliche Eignung durch den erfolgreichen Abschluss einer Zugangs-

prüfung die den Anforderungen des § 3 Nr. 2 WPAnrV in der jeweils geltenden Fassung entspricht, nachweisen.

Die Satzung über die Zugangsprüfung zum weiterbildenden Studiengang Master in Auditing enthält die spezifischen und verbindlichen Regelungen zur Zugangsprüfung und ist dieser fachspezifischen Anlage beigefügt.

Eine an einer anderen Hochschule zu einem nach § 8a WPO anerkannten Studiengang erfolgreich bestandene Zugangsprüfung, die den Anforderungen des § 3 Nr. 2 WPAnrV entspricht, wird als gleichwertig anerkannt.

Das Studienplatzkontingent ist zwischen verschiedenen Kooperationspartnern aufgeteilt. Diese senden für die ihnen jeweils zustehenden Studienplätze Bewerberinnen und Bewerber.

Der Zugang - und später auch die Zulassung - erfolgt innerhalb des jeweiligen Studienplatzkontingents. Sollten im diesem nach der ersten Zugangsprüfung noch Studienplätze vorhanden sein, besteht für den entsprechenden Kooperationspartner die Möglichkeit, weitere Studieninteressierte für eine erneute Zugangsprüfung im März nachzunomинieren. Geschieht dies nicht bzw. sind auch nach diesem Prüfungstermin noch Studienplätze im Kontingent vakant, kann der Kooperationspartner diese für Studieninteressierte von anderen Kooperationspartnern, die die Zugangsprüfung bestanden haben, öffnen. Die Vergabe der vakanten Studienplätze erfolgt nach der Reihenfolge der erreichten Punktzahl im Zulassungsverfahren nach § 6 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg in Verbindung mit dem Zulassungsverfahren nach dem folgenden Abschnitt 6).

### 5) Zulassungsausschuss

Für den Studiengang Master in Auditing wird gem. § 5 Abs. 3 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen ein separater Zulassungsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende soll Erfahrungen als Mitglied der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer aufweisen. Ein weiteres Mitglied hat über die Berechtigung zum Richteramt zu verfügen.

### 6) Zulassungsverfahren

Das in der Zugangsprüfung erzielte Ergebnis wird im hochschuleigenen Auswahlverfahren als zentraler weiterer punkterelevanter Bereich im Rahmen des § 6 Abs. 1 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg berücksichtigt. Insgesamt können max. 14 Punkte erreicht werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Zugangsprüfung	max. 6 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Note 1</li> <li>▪ Note 2</li> <li>▪ Note 3</li> <li>▪ Note 4</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 6 Punkte</li> <li>▪ 5 Punkte</li> <li>▪ 4 Punkte</li> <li>▪ 3 Punkte</li> </ul>
Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium	max. 4 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschlussnote* 1 - 1,3</li> <li>▪ Abschlussnote* 1,4 - 1,6</li> <li>▪ Abschlussnote* 1,7 – 2,0</li> <li>▪ Abschlussnote * 2,1 – 2,5</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 4 Punkte</li> <li>▪ 3 Punkte</li> <li>▪ 2 Punkte</li> <li>▪ 1 Punkt</li> </ul>
Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit	max. 2 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bis zu einem Jahr Berufstätigkeit</li> <li>▪ über ein Jahr Berufstätigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1 Punkt</li> <li>▪ 2 Punkte</li> </ul>
Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten	max. 2 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst</li> <li>▪ Zivildienst</li> <li>▪ Insgesamt mind. 3 jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1 Punkt</li> <li>▪ 1 Punkt</li> <li>▪ 1 Punkt</li> </ul>



<ul style="list-style-type: none"><li>■ Tätigkeit als<ul style="list-style-type: none"><li>■ gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates</li><li>■ gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) oder</li><li>■ gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied</li></ul></li><li>■ Pflegezeiten von insgesamt über 1 Jahr</li><li>■ Elternzeiten von über insgesamt 1 Jahr</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ 1 Punkt</li><li>■ 1 Punkt</li><li>■ 2 Punkte</li><li>■ 1 Punkt</li><li>■ 1 Punkt</li></ul>
--	--

\* Abschlussnoten mit zwei Nachkommastellen, werden auf eine Nachkommastelle gerundet.



## Satzung über die Zugangsprüfung zum weiterbildenden Masterstudiengang Master in Auditing (M.A.)

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen entsprechend den Vorgaben der fachspezifischen Anlage unter anderem ihre fachliche Eignung durch den erfolgreichen Abschluss einer Zugangsprüfung nachweisen.

Dieses vorausgeschickt, gelten für die Zugangsprüfung folgende Regelungen:

### § 1 Ziel und Zwecke der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung soll eine breite wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung, die dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums entspricht, sicherstellen.
- (2) In der Zugangsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber das Kompetenzniveau des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studiengängen nach § 13 b WPO“, wie in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt, nachweisen.
- (3) Die zu erreichende Kompetenzausprägungen entsprechen den Anforderungen des § 2 Abs. 2 WPAnrV, wie in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellt.

### § 2 Verfahrensablauf

- (1) Der Studiengang startet im Mai eines jeden Jahres. Die Bewerberinnen und Bewerber können die Zugangsprüfung an zwei Terminen ablegen. Der zweite Termin für die Zugangsprüfung findet nur statt, wenn nach der ersten Zugangsprüfung noch potentielle Studienplätze vorhanden sind.
- (2) Der erste Termin der Zugangsprüfung ist Anfang Januar eines jeden Jahres, der zweite Termin im März-Februar eines jeden Jahres.
- (3) Der Bewerbungszeitraum für die Zugangsprüfung im Januar eines jeden Jahres beginnt am 01. November und endet am 30. November des Vorjahrs. Der Bewerbungszeitraum für die Zugangsprüfung im Marz-Februar eines jeden Jahres beginnt am 15. Februar und endet am 1028. bzw. 29. Februar desselben Jahres.
- (4) Die Termine der Zugangsprüfung werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

### § 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen einreichen:
  - Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (oder Äquivalent).
  - Beglaubigte Zeugniskopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (soweit vorhanden mit Transcript of Records),
  - Nachweis besonderer Englischkenntnisse,
  - Formloses Motivationsschreiben,
  - Nachweise über die gemäß § 3 Nr. 1 WPAnrV erforderliche Praxiszeit inklusive Prüfungstätigkeit,
  - Freistellungszusage des Arbeitgebers,
  - Finanzierungszusage des Arbeitgebers für das Studium,
  - Erklärung, ob die/der Studierende eine Prüfung in diesem oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet,
  - Ggf. Nachweis gesellschaftlichen Engagements sowie von Eltern- oder Pflegezeiten.
- (2) Der Zulassungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen, die Nachrechnung von Bewerbungsunterlagen zulassen.

### § 4 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Studiengang Master in Auditing wird ein separater Zulassungsausschuss gem. § 5 Abs. 3 der Zugangs- und Zulassungsordnung gebildet.
- (2) Der Zulassungsausschuss des Studiengangs ist für die Aufgaben nach dieser Satzung zuständig.
- (3) Der Zulassungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Die Prüfungstermine werden vom Zulassungsausschuss festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Ladung zur Zugangsprüfung mitgeteilt.
- (5) Der Zulassungsausschuss bestimmt die in der Zugangsprüfung Aufsicht führenden Personen.

### § 5 Zulassung zur Zugangsprüfung

- (1) Zur Zugangsprüfung sind alle Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die die in der fachspezifischen Anlage genannten Voraussetzungen erfüllen und ihre Bewerbungsunterlagen vollständig eingereicht haben.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberinnen und Bewerber die geforderte Praxiszeit nach der aktuellen Fassung des § 3 WPAnrV nicht abgeleistet haben bzw. bis zum geforderten Zeitpunkt nicht ableisten werden können.
- (3) Die Nichtzulassung zur Zugangsprüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

### § 6 Inhalt und Anforderungen der Zugangsprüfung

- (1) Inhalt und Anforderungen der mit der Zugangsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen werden durch die Vorgaben des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO“ bestimmt.
- (2) Die Aufgaben der Zugangsprüfung werden durch eine zusätzliche Aufgabenkommission geprüft. Die/der Vorsitzende des Beirats des Studiengangs Auditing beruft gem. § 11 der Beiratssatzung (als Anlage beigelegt) drei Vertreterinnen/Vertreter aus den Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und eine Lehrende/einen Lehrenden, davon mindestens ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, in die Aufgabenkommission der Studiengänge. Der Aufgabenkommission gehören daneben die Studiengangsleiterinnen/ Studiengangsleiter mit beratender Funktion an. Die Aufgabenkommission sichert die Qualität der Aufgaben in den schriftlichen Prüfungen in den schriftlichen Zugangsprüfungen. Die professoralen Mitglieder des Zulassungsausschusses legen den Mitgliedern der Aufgabenkommission spätestens drei Wochen vor den Prüfungsterminen die Aufgaben mit Lösungshinweisen unter Nennung der vorgesehenen Hilfsmittel zur Genehmigung vor. Die Aufgabenkommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Die Aufgabenkommission hat das Recht, die vorgelegten Aufgaben im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller zu ändern, soweit sie in Bezug auf Inhalt, Form oder Anforderungen nicht denen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen.
- (3) Die Zugangsprüfung ist in die vier im Referenzrahmen genannten Prüfungsbereiche A-D unterteilt.
- (4) In jeder Klausur werden zwei der Prüfungsbereiche A-D abgeprüft.
- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber sind vor Beginn der Zulassungsprüfung über die Bestimmungen des § 14 zu belehren.

### § 7 Dauer der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus zwei schriftlichen Klausuren.
- (2) Jede Klausur umfasst drei Zeitstunden.
- (3) Die Klausuren werden an zwei Prüfungstagen unter Aufsicht geschrieben.

### § 8 Hilfsmittel

Die Bewerberinnen und Bewerber sind die Benutzung von Gesetzestexten, IFRS und nicht programmierbaren Taschenrechnern gestattet.

### § 9 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Bewerberinnen oder Bewerber glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit, nicht in der Lage sind, die Klausuren der Zugangsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Klausuren in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen.
- (2) Der Zulassungsausschuss entscheidet über den Nachteilsausgleich. Ein fachärztliches Attest kann verlangt werden.

### § 10 Bewertung der Zugangsprüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen der Zugangsprüfung werden nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

Note	Noten-bezeichnung	Beschreibung	Einzel-note	Benotungs-schema
Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung	1,0	95 - 100,0%
Note 2	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	1,5	88 - 94,9%
			2,0	81 - 87,9%
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird	2,5	74 - 80,9%
			3,0	67 - 73,9%
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht	3,5	59 - 66,9%
			4,0	50 - 58,9%
Note 5	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	4,5	40 - 49,9%
			5,0	30 - 39,9%
Note 6	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	5,5	20 - 29,9%
			6,0	0 - 19,9%

Die Bewertung in halben Zwischennoten ist zulässig.

(2) Bei der Ermittlung von Gesamtnoten bedeuten

- |                    |                |
|--------------------|----------------|
| Note 1             | = sehr gut     |
| Note 1,01 bis 2,00 | = gut          |
| Note 2,01 bis 3,00 | = befriedigend |
| Note 3,01 bis 4,00 | = ausreichend  |
| Note 4,01 bis 5,00 | = mangelhaft   |
| Note 5,01 bis 6,00 | = ungenügend.  |

Gesamtnoten errechnen sich aus der Summe der einzelnen Noten, geteilt durch deren Zahl.

- (3) Die Klausuren der Zugangsprüfung werden von zwei im Studiengang Lehrenden, die die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschuss bestimmt, gesondert beurteilt und gemäß Abs. 1 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel als endgültige Note gebildet.
- (4) Zum Bestehen der Zugangsprüfung muss jeder Prüfungsbereich A- D mit der Note ausreichen (Note 4) bestanden werden. Dafür müssen die Bewerberinnen und Bewerber in jedem Prüfungsbereich mindestens 50% der Prüfungsaufgaben erfolgreich erbringen.
- (5) Das Gesamtergebnis wird vom Zulassungsausschuss aus den Noten der Prüfungsbereiche A- D berechnet.

§ 11 Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Der Zulassungsausschuss teilt den erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis der Zugangsprüfung mit. Die Bewerberinnen und Bewerber haben innerhalb einer gesetzten Frist zu erklären, ob sie den Studienplatz annehmen.
- (2) Geht die Erklärung über die Annahme des Studienplatzes nicht fristgemäß ein, erlischt der Anspruch auf den Studienplatz. Darauf werden die Bewerberinnen und Bewerber hingewiesen.

- (3) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, teilt der Zulassungsausschuss den Bewerberinnen und Bewerbern dieses schriftlich mit. Dem Bescheid ist eine Rechtsbeihilfsbelehrung beizufügen. Auf Antrag sind den erfolglosen Bewerberinnen oder Bewerbern die Ergebnisse der Prüfungsbereiche mitzuteilen.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Zugangsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:
- Die Namen der Aufsichtspersonen
  - Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber
  - Die Prüfungstermine und die an den Terminen abgeprüften Prüfungsbereiche
  - Bestätigung über die stattgefundene Belehrung über die Bestimmungen des § 14
  - Besondere Vorkommnisse.
- (2) Die Niederschrift ist von allen Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben und dem Zulassungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftige Gründe
- zu einem der Prüfungstermin nicht erscheint
  - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden Gründe anerkannt, entscheidet der Zulassungsausschuss, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist. Die bisherigen Ergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten. Wer sich eines Verstoßes gegen die Satzung über die Zugangsprüfung zum weiterbildenden Masterstudiengang Master in Auditing (M.A.) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Zulassungsausschuss nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers. Bis zur Entscheidung des Zulassungsausschusses setzt die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 14 Wiederholungsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal zu einem regulären Prüfungstermin wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Termin der Wiederholungsprüfung wird vom Zulassungsausschuss festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Ladung zur Wiederholungsprüfung mitgeteilt.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten auf Antrag nach Abschluss der Zugangsprüfung unter Aufsicht Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Zugangsprüfung zu stellen.
- (2) Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ab Mai 2012 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Master in Auditing (M.A.) an der Leuphana Universität Lüneburg aufnehmen.



**Anlage 1: Anforderungen an den Inhalt der Zugangsprüfung gemäß Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO**

		Kompetenzausprägung
<b>A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht</b>		
1. Rechnungslegung <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht</li><li>▪ Konzernabschluss und Konzernlagebericht</li><li>▪ Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen</li><li>▪ International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze</li><li>▪ Rechnungslegung in besonderen Fällen</li><li>▪ Jahresabschlussanalyse</li></ul>		C
2. Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss, einschl. Lagebericht <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag</li><li>▪ Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung</li><li>▪ Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen</li><li>▪ Andere Reporting Aufträge</li></ul></li></ul>		C
3. Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen</li><li>▪ Andere betriebswirtschaftliche Prüfungen</li></ul>		A
4a. Grundzüge des Informationstechnologie		C
4b. Prüfung der Informationstechnologie		A
5. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen		C
6. Berufsrecht		B
<b>B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre</b>		Kompetenzausprägung
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Kosten- und Leistungsrechnung</li><li>▪ Planungs- und Kontrollinstrumente</li><li>▪ Unternehmensführung und –organisation</li><li>▪ Unternehmensfinanzierung</li><li>▪ Investitionsrechnung</li><li>▪ Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung</li></ul>		E
2. Volkswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Grundlagen</li><li>▪ Mikroökonomik</li><li>▪ Makroökonomik</li><li>▪ Wirtschaftspolitik</li><li>▪ Grundzüge der Finanzwirtschaft</li><li>▪ Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik</li></ul>		D
<b>C. Wirtschaftsrecht</b>		Kompetenzausprägung
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht		C
2. Grundzüge des Arbeitsrechts, intern. Privatrechts, Europarechts		A
3. Handelsrecht, insb. Handelsstand und –geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht		C
4. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundene Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts		C
5. Umwandlungsrecht		B
6. Grundzüge des Insolvenzrechts		C
<b>D. Steuerrecht</b>		Kompetenzausprägung
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung		-
2. Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer		A
3. Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer		-
4. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer		A
5. Umwandlungssteuerrecht		-
6. Grundzüge des internationalen Steuerrechts		-



Anlage 2: Aufstellung der in der Zugangsprüfung nachzuweisenden Kompetenzausprägungen gemäß § 2 Abs. 2 WPAAnrV:

Kompetenzausprägung	
A	<b>Grundwissen:</b> Studierende können die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
B	<b>Verständnis:</b> Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben. Probleme werden erkannt.
C	<b>Anwendung:</b> Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen. Einzelfälle können angemessen gelöst werden.
D	<b>Analyse:</b> Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren.
E	<b>Synthese:</b> Studierende können korrigierend in Prozess eingreifen, neue Vorgehensweise entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.
F	<b>Bewertung:</b> Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlußfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.

**Erste Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang  
und Zulassung zu den berufsspezifischen  
fakultätsübergreifenden weiterbildenden  
Masterstudiengängen der Leuphana Universität  
Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am TT. Monat JJJ die folgende erste Änderung der Anlage I vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 3. Dezember 2014) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 3. Dezember 2014), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese erste Änderung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJ genehmigt.

**A B S C H N I T T I**

Die Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 werden die Angaben „Anlage 1.6 Tax Law – Steuerrecht“ und „Anlage 1.7 Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“ ergänzt.
2. In Anlage 2 werden die Angaben „Anlage 2.6 Tax Law – Steuerrecht“ und „Anlage 2.7 Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt“ ergänzt.

**A B S C H N I T T II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

**Neubekanntmachung der Anlage I zur Ordnung über  
Zugang und Zulassung berufsspezifischen  
weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana  
Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der  
Änderung vom TT. Monat JJJJ**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage I vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 3. Dezember 2014) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/J vom TT. Monat JJJJ) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 9. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08 vom 4. September 2008), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 3. Dezember 2014), bekannt.

**ANLAGE I**

Anlage 1	Berufsspezifische Master
	1.1 Master in Auditing 1.2 Master Baurecht und Baumanagement 1.3 Competition & Regulation 1.4 Corporate & Business Law 1.5 Wirtschaftsingenieurwissenschaften <b>1.6 Tax Law – Steuerrecht</b> <b>1.7 Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt</b> 1-61.8
Anlage 2	Fachspezifische Anlagen
	2.1 Master in Auditing 2.2 Master Baurecht und Baumanagement 2.3 Competition & Regulation 2.4 Corporate & Business Law 2.5 Wirtschaftsingenieurwissenschaften <b>2.4 Tax Law – Steuerrecht</b> <b>2.5 Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt</b>

**Anlage 2.6:**  
**Besondere Zugangsvoraussetzungen für den**  
**Studiengang Tax Law - Steuerrecht LL.M. gem. § 4 Abs. 2**  
**Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den**  
**berufsspezifischen fakultätsübergreifenden**  
**weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana**  
**Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am TT. Monat JJJJ die nachfolgende Anlage 2.6 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 3. Dezember 2014), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

**1) Studienabschluss:**

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Tax Law – Steuerrecht“ setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften, BWL / VWL oder anderer fachnaher Studiengänge voraus.

**2) Berufserfahrung**

Die persönliche Eignung setzt in der Regel eine einjährige einschlägige Berufserfahrung voraus. Diese sollte nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben worden sein.

Als einschlägig gelten insbesondere Erfahrungen

- aus hauptamtlichen qualifizierten Beschäftigungsverhältnissen bzw. aus freiberuflicher Beschäftigung. Die Tätigkeit gilt als qualifiziert, wenn sie sich auf Tätigkeiten erstreckt, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.
- aus dem jur. Referendariat
- aus einer fachnahen Berufsausbildung,
- aus Vollzeitpraktika, soweit wirtschaftsrechtliche Aspekte behandelt wurden sowie
- aus einer hauptamtlichen Beschäftigung im Wissenschaftsbetrieb einer Universität oder FH.

**3) Sprachkenntnisse**

Besondere Englischsprachkenntnisse sind nicht notwendig.

## **Anlage 2.7: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt LL.M. gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am TT. Monat JJJJ die nachfolgende Anlage 2.x zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 3. Dezember 2014), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

### **1) Studienabschluss:**

Der Zugang zum weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt LL.M.“ setzt ein im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften (mind. 1. Staatsexamen), des Wirtschaftsrechts, der Wirtschafts- oder Umweltwissenschaften, VWL, BWL, des Ingenieurwesens oder eines anderen fachnahen Studiengangs, sofern in diesen gleichwertige Qualifikationen im Bereich Recht nachgewiesen werden können, voraus.

Die Entscheidung über die hinreichende Schwerpunktsetzung im Bereich Recht bei den anderen als den juristischen Studiengängen obliegt dem Zulassungsausschuss.

### **2) Berufserfahrung**

Die persönliche Eignung setzt eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung voraus, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde. Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. b) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand haben, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

### **3) Sprachkenntnisse**

Bewerberinnen und Bewerber müssen grundlegende Englischkenntnisse nachweisen. Für den Nachweis ist in der Regel die Abschlussnote von mindestens 3,0 im Fach Englisch in der Hochschulzugangsberechtigung ausreichend. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt werden, können auf Antrag und nach Einzelprüfung auch anerkannt werden:

- Die Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
- ein dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 3 Monaten Dauer oder
- eine englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.

**Zweite Änderung der Anlage I  
zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen  
fakultätsübergreifenden weiterbildenden  
Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende zweite Änderung der Anlage I vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 22/12 vom 21. Dezember 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014) zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium hat diese zweite Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

**A B S C H N I T T I**

Die Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 5 wird ergänzt durch folgende Punkte:

„5.6 Tex Law – Steuerrecht (LL.M.)  
5.7 Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen,  
Umwelt (LL.M.)“

**A B S C H N I T T II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

**Neubekanntmachung der Anlage I zur  
Rahmenprüfungsordnung für die  
berufsspezifischen  
fakultätsübergreifenden weiterbildenden  
Masterstudiengänge der Leuphana Universität  
Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten  
Änderung  
vom 18. Juni 2014 und der zweiten Änderung vom  
TT. Monat JJJJ**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 1 vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 22/12 vom 21. Dezember 2012) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014) und der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), bekannt.

**ANLAGE I**

Anlage 1	Zeugnis
Anlage 2	Masterurkunde
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	Fachspezifische Anlagen 5.1 Master in Auditing (M.A.) 5.2 Master Baurecht und Baumanagement (M.A.) 5.3 Competition & Regulation (LL.M.) 5.4 Corporate and Business Law (LL.M.) 5.5 Wirtschaftingenieurwissenschaften (M.Sc.) <u>5.6 Tex Law – Steuerrecht (LL.M.)</u> <u>5.7 Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL.M.)</u>

# Anlage Nr. 5.6 Tax Law – Steuerrecht

## zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudi- engänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende Anlage 5.6 zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium hat die Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

### Modulübersicht Tax Law – Steuerrecht LL.M. (90 CP)

Modul	Inhalt	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsleistung (PL) / Studienleistung (SL)	CP	Kommentar
Ü3 – Gesellschaft und Verantwortung <i>Society and Responsibility</i>	Key Course: Führung und Verantwortung Key Course: Veränderungen verantwortungsvoll gestalten Key Course: Ethik und Werte <i>Key course: Leadership and responsibility</i> <i>Key course: Responsibly shaping changes</i> <i>Key course: Ethics and values</i>	1., 2. oder 3.	Portfolioprüfung (PL)	5	Die Beantwortung der reflexiven Fra- gen (pro Veran- staltung eine Ab- frage) ist Be- standteil des Port- folios.
Modul F1: Jura – Grundlagen <i>Law Basics</i>	Insbesondere Gesellschafts- und Handelsrecht, inklusive kaufmännisches Rechnungswesen & Grundlagen Handelsbilanz <i>Especially corporate and trade law, including commercial accounting &amp; basic principles of trade balance</i>	1	1 Klausur (60 min) oder 1 mündliche Prüfung (PL)	5	
Modul F2: Steuerrecht – Grundlagen <i>Tax Law Basics</i>	Steuerliches Verfassungs-, Verfahrensrecht und Einkommenssteuer-Übersicht inklusive Überschusseinkünfte und Lohnsteuer <i>Fiscal constitutional and procedural law and overview of income tax including surplus receipts and wage tax</i>	1.	1 Klausur (60 min) oder 1 mündliche Prüfung (PL)	5	
Modul F3: VWL – Grundlagen <i>Economic Basics</i>	Quantitative Methoden zur Berechnung von volkswirtschaftlichen Wertschöpfungsprozessen und -ergebnissen, Diskussion der verschiedenen Steuersysteme, sowie allgemein der wirtschaftswissenschaftlichen Theorien <i>Quantitative methods of calculating economic value added processes and results, discussion of different tax systems, and general and economic theories</i>	1.	1 Klausur (60 min) oder 1 mündliche Prüfung (PL)	5	
Modul F4: BWL – Grundlagen <i>Business Administration Basics</i>	Die doppelte Buchführung als Grundlage für die Erstellung der Handelsbilanz, Die Handelsbilanz nach HGB und nach IFRS (IAS-Standards), Kosten- und Leistungsrechnen (Grundzüge), Controlling (Grundzüge) <i>Double-entry bookkeeping as a basis for preparing trade balance, balance of trade according to HGB (German Commercial Code) and IFRS (IAS standards), cost and performance accounting (basics), controlling (basics)</i>	1.	1 Klausur (60 min) oder 1 mündliche Prüfung (PL)	5	
Modul F 5: Ertragssteuerrecht <i>Income Tax Law</i>	Teil 1 - Besteuerung der natürlichen Personen und Personengesellschaften, Gewinneinkünfte <i>Part 1 - Personal income tax and taxation of partnerships, profit income</i>	2.	1 Klausur (60 min) oder 1 mündliche Prüfung (PL)	5	
Modul F 6: Bilanzsteuerrecht <i>Tax Accounting Law</i>	Teil 1 – Steuerbilanz des Einzelunternehmens und der Personengesellschaften inklusive Gewerbesteuer <i>Part 1 – Tax balance of individual companies and partnerships including trade tax</i>	2.	1 Klausur (60 min) oder 1 mündliche Prüfung (PL)	5	

### Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Laws“ (LL.M.) vergeben.

### Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 4 Semester. Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

### Zu § 4 Abs. 2-4:

Der Masterstudiengang Tax Law - Steuerrecht LL.M. umfasst 90 Credit-Points. Er besteht aus dreizehn fachlichen und einem überfachlichen (Ü3) Pflichtmodul, wobei ein Fachmodul (F13) einen Umfang von 10 CreditPoints umfasst und die verbleibenden Fachmodule sowie das überfachliche Pflichtmodul jeweils fünf Credit-Points umfassen. Die Erstellung der Masterarbeit erfolgt im Umfang von insgesamt 15 Credit-Points. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar.

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgendem Studienplan:

Modul F 7: Umsatzsteuerrecht / Grunderwerbsteuer <i>Turnover Tax Law / Property Transfer Tax</i>	Umsatzsteuerrecht mit den drei Territorialsäulen (Inland / Gemeinschaftsgebiet und Drittland), Grundzüge des Grunderwerbsteuerrechts, Anhang: Sonstige Verkehrssteuern und Verbrauchssteuern (Überblick) <i>Turnover tax law with the three territorial pillars (domestic / community territory and third country), basic principles of land purchase tax, additionally: Other transport tax and excise duties (overview)</i>	2.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung (PL)	5	
Modul F 8: Verfahrensrecht / Substanzzsteuern <i>Procedural Law / Capital-Based Tax- es</i>	Vertiefung Abgabenordnung und Grundlagen Erbschaftsteuer <i>Focus on fiscal code and inheritance tax basics</i>	2.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung (PL)	5	
Modul F 9: Ertragssteuerrecht <i>Income Tax Law</i>	Teil 2 - Spezialthemen (Verluste, Rechtsnachfolge usw.) und internationales Steuerrecht <i>Part 2 - Special subjects (losses, legal successors, etc.) and international tax law</i>	3.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung (PL)	5	
Modul F 10: Besteuerung der Kapitalgesellschaften und Bilanzsteuerrecht <i>Taxing of Incorpor- ated Companies / Tax Accounting Law</i>	Teil 2 – Handelsbilanz, Steuerbilanz der Kapitalgesellschaft <i>Tax balance of stock corporation</i>	3.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung (PL)	5	
Modul F 11: Doppelgesellschaften <i>Split Company</i>	Betriebsaufspaltung, GmbH & Co. KG, stille Gesellschaften <i>Corporate restructuring for tax purposes, GmbH &amp; Co. KG, silent partnerships</i>	3.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung (PL)	5	
Modul F 12: Betriebliche Umstrukturierung <i>Company Restruc- turing</i>	Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz und vergleichbare Unternehmensänderungen <i>Conversion law, conversion tax law and similar organizational changes</i>	3.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündliche Prüfung (PL)	5	
Modul F 13: Vorbereitung auf die schriftliche Steuerberater-Prüfung <i>Preparing for Writ- ten Tax Advisor Ex- aminations</i>	Vermitteln der Klausurtechnik, Schreiben, Besprechung und Korrektur von 30 Klausuren <i>Teaching exam techniques, writing, discussing and correcting 30 written exams,</i>	4.	30 x 6-stündige Übungsklausuren (Studienleistung)	10	die Klausuren werden für die Studierenden ausgewertet, jedoch ohne Einfluss auf die Masterabschlussnote
Masterarbeit <i>Master's thesis</i>	Masterarbeit <i>Master's thesis</i>	4.	Masterarbeit (PL)	15	

#### Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt für Studierende im berufsbegleitenden Teilzeitstudium 6 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu vier Wochen verlängert werden. Die Masterarbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten.

# Anlage Nr. 5.7 Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJ die folgende Anlage 5.7 zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium hat die Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

## Modulübersicht LL.M. Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (60 CP)

Modul	Inhalt	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<b>Ü3 NR</b> Gesellschaft und Verantwortung <i>Society and Responsibility</i>	Führung und Verantwortung; Veränderungen verantwortungsvoll gestalten; Ethik und Werte <i>Leadership and responsibility: the responsible design of change processes; ethics and values</i>	1.-3.	1 Portfolioprüfung	5	Die Beantwortung der reflexiven Fragen (pro Veranstaltung eine Abfrage) ist Bestandteil des Portfolios.
<b>F1NR</b> Umweltrecht – Grundlagen <i>Environmental Law - Basics</i>	Umweltrecht in Europa, Staat und Verwaltung; Allgemeines Umweltrecht (Umweltverfassungsrecht, Instrumente, Prinzipien, Rechtsschutz); Besonderes Umweltrecht (Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht etc.) <i>Environmental law in Europe, the state and administration; general environmental law (environmental constitutional law, instruments, principles, legal protection); special environmental law (nature conservation law, soil conservation law etc.)</i>	1.	1 Klausur (120 min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
<b>F2 NR</b> Umweltwissenschaften, -ökonomie und -technik <i>(Environmental Sciences, Economics and Engineering)</i>	Umweltwissenschaftliche Einführung; Energietechnik; Nachhaltige Abfallwirtschaft; Nachhaltige Energiewirtschaft <i>Introduction to environmental sciences; energy engineering: sustainable waste management; sustainable energy management</i>	1.	1 Klausur (120 min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
<b>F3 NR</b> Energierecht I <i>Energy Law I</i>	Einführung in das Umweltenergierecht; Europäisches Umweltenergierecht; Recht der Erneuerbaren Energien; Recht der Energiereduktion <i>Introduction to environmental energy law; European environmental energy law; renewable energy law; energy efficiency law</i>	1.	1 Klausur (120 min.) oder 1 Hausarbeit	5	
<b>F4 NR</b> Energierecht II <i>Energy Law II</i>	Öffentliches Wirtschafts- und Regulierungsrecht; Energiewirtschaftsrecht <i>Public competition and regulation law; energy industry law</i>	1.	1 Klausur (120 min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
<b>F5 NR</b> Ressourcenschutzrecht <i>Resource Conservation Law</i>	Ressourcenschutz im internationalen, europäischen und nationalen Recht; Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrecht; Bergrecht, Fracking <i>Protection of resources in international, European and national legislation; waste management and recycling legislation; mining law; fracking</i>	2.	1 Klausur (120 min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	
<b>F6 NR</b> Nachhaltigkeitsrecht in Theorie und Praxis <i>Project on Sustainability Law</i>	Individuelles, außeruniversitäres Projekt (Workshop (u. U. im Ausland), Summer School, Expeditionen, Vortrag auf einer Fachtagung etc.) <i>Individual project outside the University (workshop (possibly abroad), summer school, expeditions, lecture at a symposium etc.)</i>	2.	1 Hausarbeit	5	
<b>F7 NR</b>	Vertiefte Auseinandersetzung mit speziellen recht-	2.	1 Klausur (120 min.) oder 1 mündliche Prüfung	5	Veranstaltungen zum

## Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Laws“ (LL.M.) vergeben.

## Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 3 Semester. Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

## Zu § 4 Abs. 2-4 und 6:

Der Studiengang umfasst 60 CP. Er besteht aus einem überfachlichen Modul (Ü3), 7 Fachmodulen (F1 NR – F5 NR, F7 NR, F8 NR) und einem Projektmodul (F6 NR, ggfs. im Ausland) mit einem Umfang von jeweils 5 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar.

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgendem Studienplan:

Energerecht III <i>Energy Law III</i>	lichen Problemen zur Energiewende; Atomrecht; Systemintegration der Erneuerbaren Energien im Stromsektor; Clearingstelle EEG <i>Advanced study of specific legal problems related to the turnaround in energy policy; nuclear law; system integration of renewable energies in the electricity sector; Clearing institution EEG (German Renewable Energy Act)</i>				Atomrecht auf Englisch
<b>F8 NR</b> Master Forum <i>Master Panel</i>	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens; Aktuelle Rechtsprobleme des Energie- und Ressourcen-schutzrechts anhand der Exposés der Masterarbei-ten <i>Principles of proper scientific work; current prob-lems of energy law and the protection of Resources on the basis of the Master's thesis' synopsis</i>	2.	1 Referat	5	
<b>Masterarbeit NR</b> <i>Master's thesis</i>	Masterarbeit <i>Master's thesis</i>	3.	1 Masterarbeit	15	

**Zu § 13 Abs. 5:**

Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu 1 Monat verlängert werden.

# **Vierte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i.V.m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AIGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05. August 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am TT. Monat JJJJ nach Anhörung des Senats vom TT. Monat JJJJ die vierte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), zuletzt geändert am 3. Juli 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen.

## **A B S C H N I T T I**

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe e.) wird wie folgt geändert:  
Die Aufzählung wird durch folgende Punkte ergänzt „g.) für den Studiengang Tex Law – Steuerrecht (LL.M.) 19.000 Euro,  
h.) für den Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL.M.) 6.960 Euro.“

## **A B S C H N I T T II**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

# **Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiter- bildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg Berücksichtigung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 8. Februar 2013, der zweiten Än- derung vom 22. Mai 2013, der dritten Änderung vom 3. Juli 2014 und der vierten Änderung vom TT. Monat JJJJ**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 8. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 2/13 vom 6. März 2013), der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 10. Juli 2013), der dritten Änderung vom 3. Juli 2014 (Leuphana Gazette Nr. 16/14 vom 16. Juli 2014) sowie der vierten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. 2/13 vom TT. Monat JJJJ) bekannt.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie gilt
  - a) für alle Studierenden in den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität sowie
  - b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Vorkursen der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 a) gilt diese Richtlinie nicht für Studierende in berufspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“).

## **§ 2 Erhebung von Gebühren**

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i.V.m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AllGO werden sowohl von den in den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen oder Vorkursen der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

## **§ 3**

### **Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt
  - a) für den 90 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (MA) 18.000 Euro. Studierende, die ihr Studium zum WiSe 2012/13 aufnehmen, zahlen 16.500 Euro,
  - b) für den 60 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (MA) 14.000 Euro,
  - c) für den Studiengang Competition & Regulation (LL.M.) 8.750 Euro,
  - d) für den Studiengang Corporate & Business Law (LL.M.) 12.750 Euro,
  - e) - für den Studiengang Auditing (M.A.) 27.000 Euro,
  - f) für den 90 CP Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.) 21.000 Euro
  - g) für den Studiengang Tex Law – Steuerrecht (LL.M.) 19.000 Euro
  - h) für den Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL.M.) 6.960 Euro.-
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Eine weitere, über die Regelung des Abs. 2 hinausgehende Gebührenreduktion im Falle der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gem. § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist ausgeschlossen.

- (4) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

## **§ 4**

### **Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Vorkursen**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt
  - a) für ein Modul in dem Studiengang Baurecht und Baumanagement (MA) 1.800 Euro,
  - b) für ein Modul in dem Studiengang Corporate & Business Law (LL.M.) Euro 1.800 Euro,
  - c) für ein Modul in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwissenschaften (M.Sc.) 2.100 Euro.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem studiengangsübergreifend angebotenen Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ 2.000 Euro.
- (3) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 860 Euro.

## **§ 5**

### **Fälligkeit**

- (1) Die vollen Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul bzw. Vorkurs und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

## **§ 6**

### **Ausnahmeregelung**

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

**Dritte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i.V.m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AIGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05.08.2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am TT. Monat JJJJ nach Anhörung des Senats vom TT. Monat JJJJ die dritte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 19/10 vom 2. Dezember 2010), zuletzt geändert am 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), beschlossen.

**A B S C H N I T T I**

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „980“ wird durch „1030“ ersetzt.

**A B S C H N I T T II**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Für Studierende, die vor dem 01.10.2015 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 Buchstabe b) der Gebührenordnung in der Fassung vom 28. August 2012).

**Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der  
Leuphana Universität Lüneburg  
zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Stu-  
dienangeboten der fakultätsübergreifenden  
berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana  
Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten  
Änderungen vom 19. August 2011, der zweiten Änderung  
vom 19. Juli 2012 und der dritten Änderung vom TT. Mo-  
nat JJJJ**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg 24. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 19/10 vom 2. Dezember 2010) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011) und zweiten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012) und der dritten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) bekannt.

**§ 1  
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt
  - a.) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität sowie
  - b.) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 a) gilt diese Ordnung nicht für Studierende in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Bachelorstudiengänge“).

**§ 2  
Erhebung von Gebühren**

Gem. § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG i.V.m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AIIGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

**§ 3**

**Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen werden folgendermaßen festgelegt:
  - a) für den Studiengang Musik in der Kindheit (BA):
    - Semester 1 und 2 – Gebühren bei Nicht-Anrechnung 60 Euro pro Creditpoint (CP) in einem Fachmodul mit Ausnahme von Praxismodulen 30 Euro pro CP in einem Praxismodul
    - Semester 3 bis 8 1.740 Euro pro Semester
  - b) für den Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (BA):
    - Semester 1 und 2 – Gebühren bei Nicht-Anrechnung 60 Euro pro CP in einem Fachmodul mit Ausnahme von Praxismodulen 30 Euro pro CP in einem Praxismodul
    - Semester 3 bis 9 980-1030 € pro Semester

Für den Zeitraum vom Wintersemester 2011/12 bis zum Sommersemester 2014 werden bei der Gebührenerhebung Abschläge vorgenommen. Es werden in diesen Semestern folgende Gebühren erhoben:

WiSe 2011/12	780 Euro
SoSe 2012	780 Euro
WiSe 2012/13	820 Euro
SoSe 2013	860 Euro
WiSe 2013/14	900 Euro
SoSe 2014	940 Euro

c) für den Studiengang Integriertes Care Management (BA):

- Semester 2 bis 8 1.990 € pro Semester

- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

**§ 4  
Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen  
oder Vorkursen**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs beträgt
  - a.) für ein Fachmodul in dem Studiengang Musik in der Kindheit (BA) 80 Euro pro CP und
  - b.) für ein Modul in dem Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (BA) 60 Euro pro CP.
  - c.) für ein Modul in dem Studiengang Integriertes Care Management (BA) 90 Euro pro CP.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den studiengangsübergreifend überfachlich angebotenen Modulen 800 €.

**§ 5  
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen bzw. der semesterweisen Rückmeldung fällig; sie müssen nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Im Falle einer Anrechnung gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg entfällt die Gebührenerhebung nach § 5 (1) für die anerkannten Module.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (4) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

**§ 6  
Ausnahmeregelung**

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



## Zweite Änderung der Anlage Nr. 5.3 Coaching zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJ die nachfolgende zweite Änderung der Anlage Nr. 5.3 Coaching vom 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 26/13 vom 30. August 2013), zuletzt geändert am 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die zweite Änderung der Anlage am TT. Monat JJJ gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG genehmigt.

### A B S C H N I T T I

Die Anlage 5.3 Coaching zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In der tabellarischen Modulübersicht wird in der Spalte „Modul“ die Angabe „C4“ durch „C5“ ersetzt.
2. In der tabellarischen Modulübersicht wird nach dem Modul C3 und vor dem Modul C5 folgende Zeile neu eingefügt.

C4	Führungstheorien und Führungsverhalten, Sonderrolle der Führungskraft als Coach, Rolle des Coaches und Rolle des Coachees, Coachingprozess / Coachingschritte / Coachingparameter in Organisationen (Vertragsgestaltung), Feedback und Evaluation im Coachingprozess	2	keine	1 Referrat	5	
----	--	---	-------	------------	---	--

### A B S C H N I T T II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/16 beginnen, in Kraft.



## **Neubekanntmachung der Anlage Nr. 5.3 Coaching zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. November 2014 und der Änderung vom TT. Monat JJJJ**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage Nr. 5.3 Coaching vom 17. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 26/13 vom 30. August 2013) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014) sowie der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), bekannt.

## **Anlage Nr. 5.3 Coaching zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität**

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

### **Zu § 3:**

Dieses Zertifikatsstudium ist auf Bachelor-Ebene verortet.

### **Zu § 4 Abs. 1:**

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Zertifikatsstudium beträgt zwei Semester.

### **Zu § 4 Abs. 2:**

Das Zertifikatsstudium umfasst insgesamt 20 Credit Points, die sich auf folgende Module verteilen:

- 3 Fachmodule mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points
- 1 integriertes Projektstudium „Coaching - Fallarbeit mit Supervision“

### **Zu § 14**

Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen

### **Modulübersicht Zertifikat Coaching**

Modul	Inhalte	Semester	Modulanforderungen Studienleistung	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
C1 Person und Interaktion im Coaching <i>The Individual and Interaction in Coaching</i>	Einüben von Interaktionssituationen in Präsentationen, Gesprächen, Konflikten und Verhandlungen, Feedback geben und nehmen zu Interaktionsmethoden im Rahmen von Rollenspielen <i>Practicing interactive situations in presentations, conversations, conflict situations and negotiations, providing and receiving feedback on methods of interaction within the framework of role plays</i>	1	keine	1 mündliche Prüfung	5	
C2 Human Performance Management im Coaching Prozess <i>Human Performance Management in the Coaching Process</i>	Theoretisches Grundlagenwissen, Konzepte und Methoden für die drei Ebenen: Personalentwicklung, Teamentwicklung und Organisationsentwicklung <i>Basic theoretical knowledge, concepts and methods for the three levels: personnel development, team development and organizational development</i>	1	keine	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit und 1 Klausur (60 min.)	5	
C3 Methodik im Coaching <i>Methods in Coaching</i>	Einsatzfelder und Formen des Coachings, Coachingmethoden untergliedert analog des zugrundeliegenden Coaching-Modells <i>Areas of application and forms of coaching, coaching methods subdivided according to underlying coaching models</i>	2	Teilnahme an der Präsenzveranstaltung (Blockwoche)	1 Hausarbeit	5	
C4 Führung und Coaching <i>Leadership and Coaching</i>	Führungstheorien und Führungsverhalten, Sonderrolle der Führungskraft als Coach, Rolle des Coaches und Rolle des Coachees, Coachingprozess / Coachingschritte / Coachingparameter in Organisationen (Vertragsgestaltung), Feedback und Evaluation im Coachingprozess <i>Leadership theories and leadership behavior, special role of manager as coach, role of coach and role of coachee, coaching process / coaching phases / coaching parameters in organizations (contract design), feedback and evaluation in the coaching process</i>	2	keine	1 Referat	5	
C54 Coaching-Fallarbeit mit Supervision <i>Coaching Casename with Supervision</i>	Individuelle Fallarbeit, Kollegiale Beratung, Gruppensupervision <i>Individual casework, colleague consulting, group supervision</i>	2	keine	1 Projektarbeit (Schriftliche Dokumentation des Coachingfalls)	5	

**Dritte Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang  
und Zulassung zu fakultätsübergreifenden  
akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana  
Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende dritte Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014). Das Präsidium hat diese dritte Änderung gem. § 37 Abs. 1 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

**A B S C H N I T T I**

Die Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Die Aufzählung wird durch folgenden neuen Punkt ergänzt:  
„1.6. Versicherungsrecht - Sparten, Beratung und Kommunikation“.

**A B S C H N I T T I I**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

**Neubekanntmachung der Anlage I zur Ordnung über  
Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden  
akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana  
Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten  
Änderung vom 20. November 2013, der zweiten  
Änderung vom 19. November 2014 und der dritten  
Änderung vom TT. Monat JJJJ**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage I vom 15. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 10. Juli 2013) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), der zweiten Änderung vom 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014) und der dritten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014), bekannt.

**ANLAGE I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den  
fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana  
Universität Lüneburg**

- 1.1 Nachhaltigkeit und Journalismus
- 1.2 Innovationsmanagement
- 1.3 Coaching
- 1.4 Gender-Diversity in Transformationsprozessen
- 1.5 Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation
- 1.51.6 Versicherungsrecht - Sparten, Beratung und Kommunikation



**Anlage 2.6: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das  
Zertifikatsstudium Versicherungsrecht – Sparten,  
Beratung und Kommunikation gem. § 4 Abs. 1 der  
Ordnung über Zugang und Zulassung zu den  
fakultätsübergreifenden  
akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana  
Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am TT. Monat JJJJ die nachfolgende Anlage 2.6 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014), beschlossen. Das Präsidium hat diese dritte Änderung der Ordnung gem. § 37 Abs. 1 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

**I. Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Für das fakultätsübergreifende akademische Zertifikatsstudium auf Bachelorniveau "Versicherungsrecht - Sparten, Beratung und Kommunikation" gelten gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Zugangsvoraussetzungen:

- Hochschulzugangsberechtigung sowie einschlägige Berufserfahrung (mindestens drei Jahre). Als einschlägige Berufserfahrung gelten Zeiten aus hauptamtlich qualifizierten Beschäftigungsverhältnissen bzw. aus freiberuflicher Beschäftigung.



1

## **Zweite Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJ die nachfolgende zweite Änderung der Anlage I vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), zuletzt geändert am 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die zweite Änderung der Anlage am TT. Monat JJJ gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG genehmigt.

### **A B S C H N I T T I**

Die Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Die Aufzählung wird durch folgenden neuen Punkt ergänzt: „5.6 Versicherungsrecht – Sparten, Beratung und Kommunikation“.

### **A B S C H N I T T II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



**Neubekanntmachung der Anlage I zur  
Rahmenprüfungsordnung für die  
fakultätsübergreifenden akademischen  
Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg  
unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19.  
November 2014 und der zweiten Änderung vom TT.  
Monat JJJJ**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage vom 20. November 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. November 2014 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014) und der zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), bekannt.

**ANLAGE I**

- Anlage 1: Zeugnis
- Anlage 2: Zertifikatsurkunde
- Anlage 3: Transcript of Records
- Anlage 4: gestrichen
- Anlage 5: Fachspezifische Anlage
  - 5.1 Innovationsmanagement
  - 5.2 Nachhaltigkeit und Journalismus
  - 5.3 Coaching
  - 5.4 Gender-Diversity in Transformationsprozessen
  - 5.5 Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation
  - 5.6 Versicherungsrecht – Sparten, Beratung und Kommunikation**

## **Anlage Nr. 5.6 Versicherungsrecht – Sparten, Beratung und Kommunikation zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am TT. Monat JJJJ die folgende Anlage 5.6 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), beschlossen. Das Präsidium hat die Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die akademischen Zertifikate der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

**Zu § 3:**

Dieses akademische Zertifikatsstudium ist auf Bachelorebene verortet.

**Zu § 4 Abs. 1:**

Die Regelstudienzeit für das Zertifikatsstudium Versicherungsrecht beträgt 2 Semester.

**Zu § 4 Abs. 2-3:**

Das Zertifikatsstudium Versicherungsrecht umfasst 20 CP und besteht aus vier Modulen.

Aufbau und Inhalt der Module sowie die Modulanforderungen richten sich nach folgendem Studienplan:

### **Modulübersicht Zertifikatsstudium Versicherungsrecht – Sparten, Beratung und Kommunikation**

<b>Modul</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Sem.</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>CP</b>	<b>Kommentar</b>
<b>Vers 1</b> Haftpflichtrecht <i>Liability Law</i>	Grundzüge des deutschen Haftpflichtrechts unter besonderer Betonung der Haftung von Versicherungsvertretern und Versicherungsmaklern, erster Überblick Versicherungssparten; Kommunikation für eine eindeutige, vollständige und fehlerfreie Beratung – basis level <i>Basics of German liability law with a special emphasis on the liability of insurance representatives and agents: initial overview of insurance categories; communication for clear, complete and correct consulting – basic level</i>	1.	1 Projektarbeit oder 1 Referat	5	
<b>Vers 2</b> Unternehmerisches Denken und Handeln <i>Entrepreneurial Attitudes and Approaches</i>	Werte als Grundlage der Berufsethik von Versicherungsvermittlern, Unternehmerisches Basiswissen kennen und anwenden können; Selbstmanagement als grundlegende Kompetenz eines erfolgreichen Unternehmers; Selbstvermarktung als Teil der Vertriebsstrategie <i>Values as the basis of the professional ethics of insurance representatives understanding of and ability to apply basic entrepreneurial knowledge; self-management as a basic skill of a successful entrepreneur, self-promotion as part of sales strategy</i>	1.	Lerntagebuch	5	
<b>Vers 3</b> Spartenüberblick <i>Insurance Categories</i>	Grundzüge der unterschiedlichen Sparten des Versicherungsrechts (Schadens- und Summenversicherungen, Personen- und Nichtpersonenversicherungen, freiwillige und Pflichtversicherungen, Erst- und Rückversicherung); Entwicklung von Versicherungsprodukten und mögliche Gestaltungsmöglichkeiten durch den Versicherer; Kommunikation für eine eindeutige, vollständige und fehlerfreie Beratung – intermediate level <i>Basic features of the different categories of insurance law (indemnity and fixed sum insurance, personal and non-personal insurance, voluntary and obligatory insurance, first and reinsurance); Development of insurance products and design options for insurers; Communication for clear, complete and correct consulting – intermediate level</i>	2.	1 Projektarbeit oder 1 Referat	5	
<b>Vers 4</b> Versicherungsrecht <i>Insurance Law</i>	Grundzüge des allgemeinen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), Privatversicherung und Sozialversicherung; Kommunikation für eine eindeutige, vollständige und fehlerfreie Beratung – professional level <i>Basic features of general Insurance Contract Act (VVG), private insurance and social insurance; communication for clear, complete and correct consulting – professional level</i>	2.	1 Klausur	5	

**Zu § 4 Abs. 4:**

Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

**Zu § 14:**

Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen.

# **Fünfte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i.V.m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AIGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05. August 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am TT.MM.JJJJ nach Anhörung des Senats vom 19. November 2014 die vierte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 4. Dezember 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), beschlossen.

## **A B S C H N I T T I**

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „

- für das Zertifikatsstudium Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation: 1.500 € pro Semester.“

wird ersetzt durch

- „für das Zertifikatsstudium Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation: 1.500 € pro Semester,
- für das Zertifikatsstudium Versicherungsrecht: 1.750 € pro Semester.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angaben: „420,- € pro CP  
Module C 3 und 4: 600,- € pro CP“ werden durch  
„420 € pro CP  
Modul C 3: 580 € pro CP  
Modul C4: 200 € pro CP“  
ersetzt.

## **A B S C H N I T T II**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

# **Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Juli 2012, der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013, der dritten Änderung vom 4. Dezember 2013, der vierten Änderung vom 19. November 2014 und der fünften Änderung vom TT. Monat JJJJ**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/101 vom 29. September 2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der zweiten Änderung vom 22. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 20. Juli 2013), der dritten Änderung vom 4. Dezember 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), der vierten Änderung vom 19. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014) und der fünften Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) bekannt.

## **Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt diese Ordnung nicht für Studierende in fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen beschränkten Teilnehmerkreis angeboten werden.

### **§ 2**

#### **Erhebung von Gebühren**

Gem. § 13 Abs. 3 NHG werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührenhöhe für die Teilnahme an Zertifikatstudien**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien werden folgendermaßen festgelegt:
  - für den Zertifikatstudium Innovationsmanagement: 1.900 € pro Semester,
  - für den Zertifikatstudium Nachhaltigkeit und Journalismus: 1.950 € pro Semester,
  - für das Zertifikatstudium Coaching: 3.950 € pro Semester,
  - für das Zertifikatstudium Gender-Diversity in Transformationsprozessen: 1.900 € pro Semester,
  - für das Zertifikatstudium Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation: 1.500 € pro Semester,
  - für das Zertifikatstudium Versicherungsrecht: 1.750 € pro Semester.
  -
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Modulen voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzli-

che Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen sowie deren Abschluss**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums sowie dessen Abschluss beträgt
  - für ein Modul in dem Zertifikatstudium Innovationsmanagement 140 € pro CP,
  - für ein Modul in dem Zertifikatstudium Nachhaltigkeit und Journalismus 140 € pro CP,
  - für ein Modul in dem Zertifikatstudium Coaching: Module C1 und C2: 420,- € pro CP  
Module C 3 und C4: 5860,- € pro CP  
Modul C4: 200 € pro CP  
Modul C 5: 140 € pro CP,
  - für ein Modul in dem Zertifikatstudium Gender-Diversity in Transformationsprozessen: 140 € pro CP,
  - für ein Modul in dem Zertifikatstudium Nachhaltiges Ausstellungsmanagement und Evaluation 120 € pro CP.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an zertifikatsstudienübergreifend angebotenen Modulen auf Bachelorniveau 150 € pro CP, auf Master niveau 300 € pro CP.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu dem jeweiligen Studium bzw. der semesterweisen Rückmeldung fällig; sie müssen nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Im Falle einer Anrechnung gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg entfällt die Gebührenerhebung nach §5 (1) für die anerkannten Module.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (4) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

### **§ 6**

#### **Ausnahmeregelung**

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

### **§ 7**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

## Zusammenstellung der Begründungen der zentralen inhaltlichen Änderungen in den vorgelegten Dokumenten:

### Masterstudiengänge

#### Fünfte Änderung der Anlage 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

- 1) Begründungen, Ü1 MM  
Die Ü1.1 und Ü1.2-Veranstaltungen "Grundlagen des komplexen Problemlösens" und "Entscheidungsfindung" hatten in den letzten 3 Jahren keine guten Evaluationen. Die Dozierenden haben leider nicht darauf reagiert. Zudem war die Terminfindung für die Veranstaltung schwierig und die Noten der Hausarbeit kamen erst nach vielfachen Anfragen, also zeitlich weit nach einer normalen Bewertungszeit. Wir möchten daher eine neue Veranstaltung "Team- und Mitarbeiterentwicklung" anbieten, die den Inhalt Entscheidungsfindung mit behandelt. Die Prüfungsleistung für Ü1.1 und Ü1.2 mit 1 Hausarbeit soll bestehen bleiben.
- 2) Die Inhalte der Ü1.5-Veranstaltung "Karriereziele und Karriereplanung" wurden von den Teilnehmern des Jahrgangs 2013 bereits nicht gut bewertet. Auch ein Gespräch zwischen Studiengangsleitung/-koordination und dem Dozenten und einer Umstellung der Veranstaltung in 2014 hat leider keine bessere Bewertung erbracht. Wir haben uns daher zu einem Dozenten- und Veranstaltungsausch entschieden und möchten "Ü1.5 Überzeugend sprechen im Beruf" neu anbieten. Als Prüfungsleistung für diese Veranstaltung ist eine Präsentation besser als die bisherige Prüfungsform Klausur geeignet.

#### Erste Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Schaffung der rechtlichen Grundlage für neues Studienformat

#### Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Governance and Human Rights gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Schaffung der rechtlichen Grundlage für neues Studienformat

#### Zweite Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Schaffung der rechtlichen Grundlage für neues Studienformat

#### Anlage Nr. 5.3 Governance and Human Rights zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Schaffung der rechtlichen Grundlage für neues Studienformat

#### Siebte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Schaffung der rechtlichen Grundlage für neues Studienformat

## Berufsspezifische Masterstudiengänge

Zweite Änderung der Anlage Nr. 5.5 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

1. Aufgrund der Erfahrungen aus der Durchführung des Curriculums mit der 1. Kohorte (Studienstart 2014) mussten die Inhalte mehrerer fachlicher und der beiden überfachlichen Module angepasst bzw. verändert werden. Die fachlichen Voraussetzungen und die berufspraktische Wirklichkeit erfordern z.T. eine andere Herangehensweise und eine andere Schwerpunktsetzung in der Gestaltung der Module.
2. Im Modul Ü1 würden zudem die Prüfungsleistungen durch Studienleistungen ersetzt. Dies geschieht aus Gründen der Didaktik und der Studierbarkeit.

Erste Änderung der Anlage 2.1: Besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Auditing gem. § 4 Abs. 2 und 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Schaffung der rechtlichen Grundlage für neues Studienformat

Erste Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Schaffung der rechtlichen Grundlage für neue Studienformate

Anlage 2.6: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Tax Law - Steuerrecht LL.M. gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Schaffung der rechtlichen Grundlage für neues Studienformat

Anlage 2.7: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt LL.M. gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Schaffung der rechtlichen Grundlage für neues Studienformat

Zweite Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Schaffung der rechtlichen Grundlage für neue Studienformate

Anlage Nr. 5.6 Tax Law – Steuerrecht zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Schaffung der rechtlichen Grundlage für neues Studienformat

### Anlage Nr. 5.7 Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Schaffung der rechtlichen Grundlage für neues Studienformat

### Vierte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudien-gänge der Leuphana Universität Lüneburg

Schaffung der rechtlichen Grundlage für neues Studienformat

### **Bachelorstudiengänge**

### Dritte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Mit der Erhöhung der Studiengebühren sollen insbesondere die gestiegenen Personalkosten kompensiert werden.

### **Zertifikatsstudien**

### Zweite Änderung der Anlage Nr. 5.3 Coaching zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Zertifikatsstudium Coaching soll wieder von vier auf fünf Module aufgestockt werden. Es ist geplant, das ursprüngliche Modul „Führung und Coaching“ wieder in das Zertifikatsstudium zu integrieren. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass das Zertifikatsstudium Coaching vorrangig für Studierende des MBA Performance Management interessant ist. Um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, das häufig vorhandene CP-Delta zu schließen, soll das Zertifikatsstudium wieder im Umfang von 25 CP angeboten werden.

### Dritte Änderung der Anlage I zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Schaffung der rechtlichen Grundlage für neues Studienformat

### Anlage 2.6: Besondere Zugangsvoraussetzungen für das Zertifikatsstudium Versicherungsrecht – Sparten, Beratung und Kommunikation gem. § 4 Abs. 1 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Schaffung der rechtlichen Grundlage für neues Studienformat

### Zweite Änderung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Schaffung der rechtlichen Grundlage für neues Studienformat

### Anlage Nr. 5.6 Versicherungsrecht – Sparten, Beratung und Kommunikation zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Schaffung der rechtlichen Grundlage für neues Studienformat